Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Ueber das Steuerwesen der Gemeinden und Bezirke.

Von Oberamtmann Mayer in Neckarsulm.

Die Besteuerung in den Gemeinden ist bereits als ein Gegenstand erkannt worden, der wichtig genug sei, um mindestens eine sichernde Norm gegen ungerechte Freilassungen unter den Grundrechten des deutschen Volkes Platz finden zu lassen. Indessen zeigt die bisherige Einrichtung des Gemeindesteuerwesens noch manche andere Parthieen, in welchen sich Mängel und Schäden unseres Gemeindewesens und damit einer wichtigen Seite unserer politischen und socialen Zustände aussprechen, und das Ganze ist auf wissenschaftlichem Wege noch zu wenig aufgeklärt, dass nicht eine Ausführung darüber eine zeitgemässe Aufgabe für diese Blätter sein sollte. Für eine gründliche Beleuchtung und concrete Darstellung der Sache wird es aber sehr dienlich sein, zunächst die Art und Weise, wie sich das Gemeindesteuerwesen in einem bestimmten Staate durch Gesetzgebung und Praxis gebildet hat, nach allen Theilen vorzuführen. Die zunächst folgende Darstellung des Gemeindesteuerwesens in Württemberg wird daher auch auf das allgemeine Interesse Anspruch machen dürfen.

I. Das Gemeindesteuerwesen in Württemberg.

§. 1. I. Die ältesten Gemeindesteuern sind Verbrauchsabgaben. Das Umgeld erscheint im 14. Jahrhundert zunächst als eine Einnahme zu Bestreitung des Aufwandes für Befestigung

der Städte [1]), und stand bald dem Landesherrn zu, bald kamen einzelne Gemeinden selbst in dessen Besitz [2]). Viele Orte waren frei vom Umgeld, in den andern war die grösste Verschiedenheit in der Grösse der Abgabe und auch in den Getränkegattungen, wovon sie gereicht werden musste. Durch das Gesetz vom 1. Oct. 1804 wurde ein allgemeines gleiches Umgeld festgesetzt, wobei neben der Nothwendigkeit weiterer Staatseinnahmen besonders hervorgehoben wurde, „dass diejenigen Communen, bei welchen bisher die Umgeldsreichung gar nicht oder nach einem niedrigeren Maassstab eingeführt war, von dieser grösstentheils nur den Wirthen zu gut gekommenen Einrichtung im Grunde keinen wirklichen Vortheil genossen haben." Der Theil des Umgelds indessen, zu dessen Bezug eine Gemeindekasse „durch Lagerbücher, oder besondere Verordnungen und Entscheidungen, oder den bisherigen wohlhergebrachten Besitzstand" berechtigt war, sollte derselben verbleiben; er wurde in der Folge nach einem mehrjährigen Durchschnitte in eine feste Jahresrente verwandelt, welche von den Gemeindekassen, gleich andern Einkommenstheilen, aus der das ganze Umgeld beziehenden Staatskasse erhoben wird [3]). Diese Renten werden allmählig abgelöst.

Den Gemeinden, welche bisher umgeldsfrei gewesen, wurde durch die Verordnung vom 12. Nov. 1805. §. 31. eine Vergütung zuerkannt, welche während der, einstweilen auf 10 Jahre festgesetzten neuen Umgeldseinrichtung ein Sechstheil des reinen Ertrags des aus einer Gemeinde zu erhebenden Umgelds betragen sollte. Aus der seitherigen Freiheit der Einwohner erwuchs somit ein Einkommenstheil für die Gemeindekasse; allein durch Verordnung vom 30. August 1816 ward der Grundsatz aufgestellt, dass den Gemeinden für die aufgehobene Umgeldsfreiheit in Zukunft keine weitere Entschädigung gebühre, insofern sie nicht diese Freiheit *ex speciali privilegio* oder unter lästigem Titel erworben haben.

---

1) Vertrag zwischen Graf Eberhard und Ulrich von 1361. Kaiserl. Privilegium vom 22. Oct. 1555.

2) 1312 Stuttgart, 1365 Besigheim etc.

3) Diese Rente ist oft eine bedeutende Renvenue, sie beträgt z. B. in Neuenstadt 500 fl.

§. 2. Im fünfzehnten Jahrhundert, während der ersten landesherrlichen Bildung des Zollwesens, erhielten einzelne Städte durch besondere fürstliche Privilegien das Recht zum Bezug von Abgaben aus den auf die städtischen Märkte gebrachten Waaren, den Marktzoll, „kleinen Zoll [1]), worunter theils eine Gebühr für Benützung öffentlicher Einrichtungen, des Kaufhauses etc., theils ein Einlassgeld, Binnenzoll, begriffen war. Gleiche Privilegien für bestimmte Gegenstände, namentlich Wein, wurden später noch ertheilt. Im Ganzen aber bestanden und bestehen solche Octrois nur in verhältnissmässig wenigen Gemeinden und sie sind, ausser in Stuttgart, überall nur unbedeutend.

§. 3. In Stuttgart besteht ein Octroi oder Einlassgeld von Wein und andern Verbrauchsgegenständen (3 kr. von dem einfachen Gespann) seit langer Zeit. Bei verhältnissmässig geringem Gemeindevermögen und einer ohnehin bedeutenden direkten Umlage war diese Stadt in Manchem, was in öffentlichen Einrichtungen und Anstalten von Gemeinden solcher Grösse erwartet wird, zurückgeblieben. Um die Mittel zu gewinnen, ward im Jahr 1842 mit Genehmigung der Regierung ein Bieraufschlag von 1 fl. pr. Eimer für das in der Stadt gebraute und von auswärts eingebrachte Bier eingeführt. Während die Bierbrauer glaubten, gegen diese neue Auflage, als eine mit den bestehenden Gesetzen unvereinbare, sich beschweren zu können, ward im Jahr 1844 bei fortdauernder Unzulänglichkeit der städtischen Mittel die Einführung einer weitern Abgabe auf Wein, Obstmost und Branntwein von der Regierung beantragt. Hierüber erhob sich in öffentlichen Blättern [2]) ein lebhafter Streit, in welchem besonders die nachtheiligen Einflüsse solcher Auflagen auf den Nahrungsstand und die Sittlichkeit der Einwohner stark hervorgehoben wurden. Die städtischen Behörden lehnten auch nicht

---

1) Im Jahr 1454 erhielt Calw das Recht zum Bezug einer Abgabe, eines Marktgeldes von Salz, Häring, Leder, Frucht. (Sattler, Gesch. der Grafen II. N. 95.) Im Jahr 1454 Kirchheim den Markt oder kleinen Zoll von Salz, Korn und Anderem. 1456 Stuttgart (das. N. 96 u. II. 23.) 1617 erlangte Neuenstadt ein Einlassgeld von Wein, später noch Ludwigsburg.

2) S. Schwäb. Chronik vom März bis Juni 1844.

nur die beantragte erweiterte Auflage ab, sondern erklärten auch, nachdem die Bierauflage schon früher um die Hälfte ermässigt worden war, die weitere Absicht, auch die übrigen indirekten Auflagen aufzuheben. In dem städtischen Etat pr. $18^{44}/_{45}$ war angenommen: Ertrag des Einlassgeldes von Wein und Bier 6000 fl. Die Bierauflage: 30 kr. pr. Eimer 4000 fl. Die Octroigebühren 2500 fl.

§. 4. In den Verhandlungen über die Stuttgarter Bierauflage wurde die Zulässigkeit solcher Auflagen nach der bestehenden Gesetzgebung auf §. 65. lit. l. des Verwaltungs-Edikts gegründet, wonach die Genehmigung der Regierung erforderlich ist „in allen denjenigen Fällen, wo eine Gemeinde auf Kosten Anderer sich eine Einnahmsquelle eröffnen, oder die bereits bestehenden erweitern will; z. B. bei der Einführung oder Erhöhung von Pflaster-, Brücken-, Weg-, Kranen-, Thorsperrgeldern und dergleichen.“ Diese Gesetzesstelle (die in keiner Art gut gefasst ist) passt nicht hieher. Die angeführten Beispiele beweisen, dass hier Bezüge gemeint sind, die unter den Begriff von Gebühren für Benützung öffentlicher Einrichtungen fallen; die Worte „auf Kosten Anderer“ deuten namentlich an, dass es sich hier nicht um ein Verhältniss der Gemeindegewalt zu den Gemeindegenossen handelt, wie es bei der Gemeindebesteurung wesentlich ist; Gebühren der genannten Gattung könnten auch etwa von einer Privatgesellschaft erhoben werden.

Ebensowenig kann aber die rechtliche Zulässigkeit solcher Auflagen widersprochen werden, weil nach §. 25. des Verw.-Edikts jede Gemeinde berechtigt ist, das Deficit (den Communschaden) nach dem Ortssteuerfusse umzulegen. Denn wenn diese Bestimmung den Gemeinden das Recht der direkten Umlage einräumt, so ist damit nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinden auch indirekte Auflagen erheben können; sonst wäre hiemit auch der Bezug der überall gebräuchlichen Personalsteuer (§. 5 ff.) ausgeschlossen. Obwohl solche Auflagen nicht unter den strengen Begriff von „Gemeinde-Einkünften“ fallen, so bringt es doch ihre Natur mit sich, dass ihr voraussichtlicher Ertrag bei Fertigung des Wirthschaftsplanes vornweg als Einnahme aufgenommen wird; die Grösse dieses Ertrags ist, ganz abgesehen von der Grösse

des jeweiligen Deficit, durch den Tarif und durch die nach der Erfahrung der letzten Jahre zu schätzenden Grösse der Consumtion und Ausfuhr etc. bestimmt. Der erstere darf in keinem Fall ohne eine gesetzmässige Bewilligung überschritten werden, und bei einer Herabsetzung muss erwogen werden, ob und wie weit durch einen solchen Verzicht diejenigen, welche durch direkte Besteurung verhältnissmässig stärker getroffen werden, als bei indirekter, in eine schlimmere Lage kommen. Nur bei jener kann sodann von „Umlegung" gesprochen werden.

So wie es nun früher, als die Umlage des Deficits nach dem Staatssteuerfuss längst Regel war (man legte bis in's 16te Jahrhundert den Betreff einer Gemeinde an Staatssteuer in einer Summe mit dem Gemeindeschaden um), für gesetzlich galt, wenn einzelnen Gemeinden durch die Regierung die Bewilligung zu einer indirekten Auflage ertheilt wurde, deren Reinertrag als Theil der Gemeinde-Einkünfte die Summe der Einnahmen vermehrte und desshalb das Defizit verminderte, so wenig ist diess jetzt durch den §. 25. des Verw.-Edikts ausgeschlossen und man hat noch nie daran gedacht, die aus früherer Zeit fortbestandenen Auflagen dieser Art aufzuheben, wie es hätte geschehen müssen, wenn jemal die Bedeutung unterlegt werden könnte, dass Alles, was nicht aus dem Ertrag von Vermögenstheilen der Gemeinde bestritten werden könne, auf dem Wege direkter Umlage erhoben werden müsse.

§. 5. II. Für das Bürgerrecht, als Besteurung der in demselben enthaltenen „gemeinen bürgerlichen Wohlthaten," welche in den Gesetzen die Genüsse von „Trieb und Tratt, Wind und Wasser" benannt werden, erhoben manche Gemeinden bald eine unveränderliche jährliche Abgabe, bald wurde ein gewisser Anschlag des Bürgerrechts dem direkten Steuerkapital zugelegt. Bei der im Jahr 1713 angefangenen Herstellung eines Landeskatasters sollte das Bürgerrecht mit einer festbestimmten Abgabe in die Landesbesteurung gezogen werden, was aber bald zurückgenommen wurde, indem (nach dem Rescript vom 19. April 1728) aus wichtigen Ursachen, die übrigens nicht angegeben sind, den Gemeinden das Recht eingeräumt wurde, diese Abgabe zu Bestreitung ihrer Ausgaben zu beziehen. Sie sollte in den

vornehmsten Städten des Landes 2 fl., in den andern 1 fl. 30 kr., in Flecken und Dörfern aber 45 kr. bis 1 fl. betragen. Diess bestätigte die Communordnung und nach dem Gesetz über das Gemeindebürgerrecht von $18^{28}/_{33}$ Art 63. soll es „in Ansehung der persönlichen Steuer, welche die aktiven Bürger oder Beisitzer an die Gemeindekasse zu entrichten haben, bei dem in jeder Gemeinde gesetzlich bestehenden Herkommen so lange sein Verbleiben haben, bis in dem durch das Verwaltungs-Edikt vorgezeichneten Wege eine Abänderung desselben beliebt wird.“ Die Wittwe eines Activbürgers oder Beisitzers ist nur zum hälftigen Betrage dieser Abgabe verpflichtet. Wo sie eingeführt ist, haben diejenigen Bürger oder Beisitzer, welche ausser dem Gemeindebezirk einen festen Wohnsitz haben, den hälftigen Betrag jener Steuer als Recognitionsgeld zur Gemeindekasse zu entrichten. (Bürgerrechtsgesetz Art. 65.)

§. 6. Die Klagen, welche von den Gemeinden gegen Ortsfremde, die sich bei ihnen niederliessen, Güter erwarben, Gewerbe trieben etc., wiederholt geführt wurden, gaben Anlass zu der Bestimmung (Landtagsabschied von 1662), dass die Pfahlbürger neben dem Schirmgeld zur landesfürstlichen Kasse auch die „bürgerlichen Beschwerden etc. an dem Orte, wo sie wohnen, gegen gemeine Stadt mittragen sollen,“ welche Bestimmung durch Gesetze vom 13. Jan. 1662 u. 22. Dec. 1679 dahin erweitert wurde, dass 1) die vom Adel, „um seiner sonderbaren Ursachen willen,“ ganz frei sein sollen, wofern sie nicht ein Gewerbe treiben oder bürgerliche Güter besitzen. 2) Nichtadeliche, welche Güter besitzen, ihr Vermögen vom Orte des Wohnsitzes zu versteuern haben, alle aber (neben dem Schutz- und Schirmgeld zur fürstlichen Kasse von Ausländern) „so lange sie im Ort einen eigenen Rauch führen, da solche Beisitzer, wie andere wirkliche Bürger und Unterthanen, Wohn-, Waid-, Wasser- und andere Commoditäten geniessen,“ den Gemeinden zu Erleichterung ihrer Lasten, wie von Altherkommen gewesen sei, ein besonderes Beisitzgeld je nach Stand und Gewerbe, Vermögen und Einkommen, doch mit billigem Maasse, zu entrichten haben; davon sollten indess nach altem Gebrauche Militärpersonen, arme Hirten und „die Kanzleiverwandten“ und andere fürstliche Diener mit

ihren Familien frei sein. — Das Gen.-Rescript vom 4. Aug. 1717 aber bestimmt, dass solche Ortsfremde, welche zum Mitgenuss der bürgerlichen Wohlthaten für fähig erkannt werden, den gleichen Betrag, wie für die Bürgersteuer festgesetzt worden (§. 5.), bezahlen sollen.

Um den von den Kriegslasten gedrückten Gemeinden einen neuen Zufluss zu verschaffen, gestattete die Verordnung vom 8. Jan. 1800 den Bezug einer allgemeinen Wohnsteuer von Ortsfremden in oben bestimmtem Maasse, zuvörderst auf 8 Jahre, welche Bewilligung bei den für sie sprechenden Gründen der Billigkeit und Zweckmässigkeit später wiederholt wurde, bis das Bürgerrechtsgesetz (Art. 12.) für immer bestimmte, dass „Jeder, der in einer Gemeinde, der er weder als Bürger noch als Beisitzer angehört, freiwillig oder Berufs halber seine selbstständige Wohnung nimmt, an die Kasse dieser Gemeinde jährlich eine Abgabe zu entrichten habe, welche dem Betrag der daselbst eingeführten Bürgersteuer gleich kommt.“ Diese neue Abgabe unterscheidet sich von dem frühern Beisitzgeld nur durch Aufhebung eines Theils der früheren Befreiungen, wie denn nach dem Bürgerrechtsgesetz nur noch befreit sind 1) Standesherren und Rittergutsbesitzer, wenn sie sich auf den ihnen zuständigen Gütern aufhalten; 2) Unteroffiziere und Soldaten an den Orten, wo sie sich des Dienstes wegen aufhalten. Nach der Absicht dieses Gesetzes sollten hiedurch die Ortsfremden mit den Bürgern rücksichtlich dessen, was sie gemeinschaftlich geniessen, gleich gestellt, daher auch (anders, als früher) zur Wohnsteuer nur verpflichtet sein, wo eine Gemeindesteuer besteht. (Vergl. ständ. Verhandl. 1828. H. 2. S. 314.)

§. 7. Die Bürger- und die Wohnsteuer sollte nach der Commun-Ordnung V. 8. dazu dienen, „dass die Lasten des gemeinen Wesens nicht allein auf den Begüterten und Handwerksmann fallen, die Gemeinden sollten daher genöthigt sein, sie zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob ein Defizit in der Gemeindekasse besteht oder nicht.

Dieser Zwang besteht zwar nicht mehr, da das Verw.-Edikt §. 53. dem Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses überlässt, die Bürgersteuer zu vermindern oder aufzu-

heben. Bekannt ist aber, dass diese Steuern stets gleich und in vielen Gemeinden erhoben werden, in welchen keine Umlage Statt findet, deren Einkünfte selbst einen Ueberschuss darbieten, was sich leicht daraus erklärt, dass 1) mit der Bürgersteuer nach der am Schlusse des §. 6. angeführten Bestimmung auch die Wohnsteuer fallen muss, 2) dass ihre Beibehaltung im Interesse aller Derer liegt, welche durch die direkte Vermögenssteuer höher betroffen werden, und auch von Seite dieser Höchstbesteuerten hierin eine Ausgleichung gegenüber der für alle Bürger gleich grossen Gemeindenutzung gefunden zu werden pflegt. Mit dieser steht indess nach §. 5. die Bürgersteuer gesetzlich nicht in Verbindung; es besteht aber auch, wie hienach ersichtlich, keine gesetzliche Bestimmung, welche die zur Gemeindenutzung Berechtigten als solche zu der direkten Gemeindesteuer anzieht, da die Staatssteuer, nach welcher die letztere umgelegt wird, regelmässig von der Gemeinde auch aus den zur Bürgernutzung überlassenen Gemeindegütern getragen wird.

§. 8. Die Frage: ob die Bürger- und somit die Wohnsteuer über die in §. 5. festgesetzten Beträge erhöht werden können? wurde bestritten, als hierin bei den öffentlichen Verhandlungen über die Stuttgarter Octrois ein besseres Mittel zur Deckung der städtischen Bedürfnisse gefunden werden wollte. Die Frage wurde verneint, weil der Betrag ausdrücklich festgesetzt sei durch ein Gesetz, das durch kein neueres aufgehoben, das auch keinem Grundsatz des Verw.-Edikts widerstreite; wenn in §. 53. des Verw.-Edikts dem Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses eingeräumt sei, die Bürgersteuer auch zu erhöhen, so verstehe sich diess blos von dem Fall, wo dieselbe bisher unter dem gesetzlichen Minimum gewesen. Diese beschränkte Auslegung ist nicht begründet; das Bürgerrechtsgesetz erklärt eine Abänderung auf dem in dem Verw.-Edikt vorgezeichneten Wege allgemein für möglich, mithin auch da, wo der nach der Commun-Ordnung höchste Satz der Bürgersteuer herkömmlich ist; man ging bei dem Bürgerrechtsgesetze davon aus, dass die Festsetzung dieser Steuer überhaupt der Gemeindebehörde mit Zustimmung der Regierung zustehe. (Vergl. ständ. Verh. 3. ausserordentl. Beil.-Heft von 1827. S. 39.) Eine Abweichung

von jenem gesetzlichen Tarif wird schon darin zugestanden, dass das Herkommen und nicht einfach die Vorschrift der Bürger-Commun-Ordnung für zunächst maassgebend erkannt ist. Wie sollte auch die unbedingte Gültigkeit einer vor 130 Jahren ertheilten Vorschrift, wie das Defizit der Gemeindekasse zu decken sei und welche Summe — ohne alle Rücksicht auf den verschiedenen Aufwand der Städte für öffentliche Einrichtungen, auf die Vermögensverhältnisse derselben, auf die Zahlungsfähigkeit der Einwohnerklassen — mittelst persönlicher Besteurung erhoben werden soll? — mit den durch das Verw.-Edikt ausgesprochenen Grundsätzen einer selbstständigen Gemeindeverwaltung sich vertragen können?

§. 9. Nach Art. 63. des Bürgerrechtsgesetzes dürfen die Gemeindegenossen ausser der Bürger- und Beisitzsteuer und der etwa statt der Frohndienste eingeführten Geldauflagen (Wachgeld, Frohngeld) mit keiner jährlichen Personalabgabe zur Gemeindekasse belegt werden. Werden statt der Naturalfrohndienste Geldabgaben auf die Gemeindeglieder umgelegt, so sind hiefür auch alle Gemeindebürger beizuziehen, welche von den Naturaldiensten befreit wären. (Bürgerrechtsgesetz Art. 59.)

§. 10. III. Was durch die Einnahme der Gemeindekasse mit Einschluss der bisher erwähnten Auflagen nicht gedeckt wird, diess wird regelmässig durch direkte Besteurung erhoben, zu welcher jede Gemeinde das im Gemeindeverband begriffene Privatvermögen in Anspruch nehmen darf. Verw.-Edikt §. 25. Jenes Defizit soll zu diesem Behufe nach dem Ortssteuerfusse umgelegt werden. Das.

Hierunter ist nach dem von jeher eingehaltenen Verfahren und nach den weiteren Bestimmungen des §. 28 und 29. des Verw.-Edikts das Verhältniss verstanden, in welchem zunächst für die Umlage der Staatssteuer die im Gemeindebezirk enthaltenen Vermögensbestände in die örtlichen Steuerkataster eingeschätzt sind und wird daher für die Umlage des Gemeindeschadens nur das Verhältniss der Summe desselben zum Staatssteuerbetreff der Gemeinde gesucht und hieraus ermittelt, wie viel Gemeindeschaden z. B. auf 1 fl. Staatssteuer kommt.

§. 11. Die Vermögensbestände, welche hienach von der

Gemeindebesteurung getroffen werden, sind liegende Gründe, Häuser, Gewerbe und Gefälle.

Die Besteurung der Gewerbe trifft nicht etwa nur die festen Vermögenstheile, das stehende und umlaufende Capital, sondern das ganze Gewerbe-Einkommen, also auch den Arbeitslohn, wie dasselbe auch der Staatssteuer unterliegt. Dieselbe trifft alle eigentlichen Gewerbe: 1) Handwerker und Kleinhändler, 2) Handlungen, Fabriken und Manufakturen, 3) Mühlen und andere Werke, 4) Wirthschaftsgewerbe. Dagegen unterliegen ihr nicht alle wissenschaftlichen und Erwerbszweige, so dass die Gewerbesteuer noch trifft die Wundärzte, Agenten, Commissionäre, Lithographen, Optiker etc., nicht aber Aerzte, Advokaten, besoldete Künstler und andere höhere Erwerbszweige. Diese werden für den Staat durch die Besoldungs- und Einkommenssteuer in Anspruch genommen, die mit den Ortssteuerkatastern nicht in Verbindung steht, von Gemeindesteuern daher freigelassen. Durch die Instruktion für Herstellung eines Landessteuerkatasters von 1728 war den Gemeinden neben dem Rechte, auf Güter, Häuser und Handwerker Gemeindeschaden umzulegen, noch weiter überlassen worden:

1) Die früher von der Landeskasse bezogene Steuer von Gefällen und durch Hypothek gesicherten Capitalien, im festen Betrage von $6^2/_3$ Proc. der jährlichen Rente. (20 kr. von 5 fl.) Diese Steuer sollte da eingezogen werden, wo der Eigenthümer Bürger oder wo er sonst begütert, in Ermanglung dieser Fälle aber wo er wohnhaft war. Dabei waren die Befreiungen stehen geblieben, welche schon vorher alle höhere Aemter zu geniessen hatten. Die Schulden wurden abgezogen.

2) Die Besteurung des Wein- und Viehhandels in der Art, dass das jährlich verkaufte Quantum angezeigt und in gewissen Anschlägen dem Kataster zugelegt wurde.

Beiderlei Steuern hörten auf, als das Staatssteuersystem im Anfang dieses Jahrhunderts sich änderte. Die Gefälle unterliegen noch dem Maassstabe der auf sie gelegten Staatssteuer der Gemeindeschadens-Umlage, ebenfalls der Wein- und Viehhandel; die Capitalien werden zur Staatskasse besteuert, ohne in die Ortskataster aufgenommen zu sein.

§. 12. Als das im Gemeindeverband begriffene Vermögen ist dasjenige anzusehen, welches innerhalb der Gemeindemarkung liegt (Verw.-Edikt §. 25. vergl. mit §. 3.), wobei kein Unterschied ist, ob der Eigenthümer oder Besitzer selbst Gemeindeangehöriger ist oder nicht. Die früher gewöhnlich gewesene durchgängige Besteurung des Vermögens am Wohnsitze des Eigenthümers (nach dem Heerde) wurde im Württembergischen im 17. Jahrhundert gesetzlich abgestellt und jeder Gemeinde das Besteurungsrecht in ihrer Markung zuerkannt. Doch fand man anfangs hierunter die Ausmärker beschwert. Die Verordnung vom 27. März 1702 (die erste Commun-Ordnung) bestimmte in §. 17.: dass jene von allen Gemeindelasten frei bleiben sollen, von welchen sie für ihre Person befreit seien oder welche mit den den Einwohnern allein zukommenden Nutzungen an Wohn, Trieb, Trab, Waid, Wasser, Beholzung, Fleckenländer u. dergl. zusammenhängen, wogegen dieselben beizuziehen seien „zu Erhaltung der Brücken, Weg und Steg und dergleichen von Obigen nicht dependirenden, sondern alljährlich unter dem Namen Stadtschaden als *real onera* vorkommenden gemeinen Auslagen.“ Diese Unterscheidung trat jedoch nicht nur nicht in's Leben ein, sondern es wurde vielfach versucht, die Ausmärker noch höher zu belegen, zunächst wohl um Auswärtige von Gütererwerbungen innerhalb der Markung abzuschrecken. Während spätere Gesetze lediglich die Gleichstellung der Ausgesessenen mit den Angehörigen verordnen (Commun-Ordnung V. 9. §. 8.), scheint das Verw.-Edikt jene frühere Praxis nicht für verboten und rechtswidrig anzusehen, da nach §. 65. lit. m. nur die Genehmigung der Kreisregierung verlangt wird, wenn „die Ausgesessenen höher als die Mitglieder der Gemeinde zu den Umlagen der letzteren angelegt werden sollen.“ Ein solcher Beschluss ist wohl seit Jahren nicht mehr gefasst worden und würde nie genehmigt werden.

Wenn andererseits Art. 65. des Bürgerrechtsgesetzes verordnet, dass ortsabwesende Bürger und Beisitzer ausser dem Recognitionsgeld (§. 5.) nur für solche Abgaben in Anspruch genommen werden können, zu welchen die Verpflichtung auf bestimmten Vermögenstheilen haftet, so wird hiemit

offenbar nur ausgesprochen, dass die ortsabwesenden Gemeindegenossen aus ihren in der Gemeindemarkung gelegenen Vermögenstheilen oben benannter Gattungen ebenso, wie die anwesenden, gemeindeschadenspflichtig seien.

§. 13. Der Gemeindebesteurung unterliegt nun das Privatvermögen (§. 10.), jedoch anerkanntermaassen nicht in dem Sinne, dass das Vermögen der Körperschaften schon als solches (abgesehen von den hienach erwähnten Ausnahmen) befreit wäre; vielmehr sind durch die erwähnte Bestimmung nur befreit Güter und Gebäude, die unmittelbar zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind und dem Eigenthümer keinen ökonomischen Nutzen abwerfen, also namentlich Kirchen, Schulhäuser, Kirchhöfe.

§. 14. Eine grosse Reihe von Vermögenstheilen, welche an sich unter den Begriff des steuerbaren Privatvermögens fallen, geniesst aber bis jetzt, theils nach gesetzlichen Bestimmungen, theils ohne solche, die Befreiung von den Gemeindeumlagen.

1) Die von jeher im Besitze des Staats gewesenen Güter, Gebäude und Gefälle haben sich stets frei von Gemeindesteuern erhalten, mochten jene innerhalb einer Gemeindemarkung liegen oder eine abgesonderte Markung bilden. Versuche, diese Besitzungen der Gemeindesteuer zu unterwerfen, mislangen und es ward den Gemeinden nur das wenig dankenswerthe Erbieten gemacht, ihnen solche Staatsgüter, welche eine nützliche Rente nicht abwarfen, gegen Anschlag käuflich zu überlassen, wodurch sie dann gemeindesteuerpflichtig würden, General-Rescript vom 30. Mai 1718. Jene allgemeine Befreiung wird vielmehr noch in der Commun-Ordnung V. 1. §. 1. bestätigt und ausgedehnt auf solche Güter, welche 1629 bei der ersten Anlage eines Landessteuerkatasters als Kammergut weggelassen wurden, daher von Steuern befreit blieben, später aber an Privaten veräussert, in die Steuer gelegt wurden und dann wieder zum Kammergut kamen. Dass andere neue Erwerbungen diese Befreiung nicht unbedingt erlangten, beweist z. B. ein Vertrag mit der Stadt Sulz von 1696, wonach aus dem herzoglichen Antheil an der dortigen Saline eine paktirte Gemeindesteuer von 88 fl. jährlich bezahlt wurde. Dennoch sind Fälle bekannt, dass auch neuere

Erwerbungen die Befreiung erlangten, und jedenfalls sind wohl nirgends solche für das Staatskammergut erworbene Besitzungen, welche vorher wegen eines der hienach benannten Titel befreit waren, in Folge ihrer Erwerbung für das Staatskammergut der Gemeindesteuer unterworfen worden. Nur etwa seit den Edikten über die neuere Gemeindeverfassung ist der Grundsatz durchaus festgehalten worden, dass vorher gemeindesteuerpflichtige Güter etc., wenn sie vom Staate erworben wurden, der Gemeindebesteurung unterworfen blieben, obgleich sie aus dem Staatssteuerkataster wegfielen (wenn sie nicht, als zum baldigen Wiederverkauf bestimmt, nach einem Fin.-Min.-Erlass vom 5. Nov. 1825 darin belassen wurden) und für sie desshalb, da die Gemeindesteuer nach dem Fusse der Staatssteuer umgelegt wird, nur innerhalb Falz oder fingirt der Staatssteuerbetreff berechnet wird.

§. 15. 2) Die Steuerfreiheit, welche die Kirche für ihr Besitzthum nach den kanonischen Gesetzen ansprach, die aber im fünfzehnten Jahrhundert in Bezug auf Staatslasten aufgehoben wurde, erhielt sich in Bezug auf Gemeindesteuern, zunächst bei dem alten württ. evang. Kirchengute dergestalt, dass auch alle neuen Erwerbungen desselben unbedingt befreit wurden. Commun-Ordnung V. 1. §. 1. 2. u. 3. Nr. 3. Da dieses Kirchengut aber im Jahr 1806 mit dem Staatskammergut vereinigt wurde, so mussten von da an die Bestimmungen des §. 14. gelten.

Den zu den Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener gehörigen Gütern uud Gefällen bestätigte die evangel. Kirchen-Ordnung von 1559 ihre Befreiung, die bisher auch fortbestanden hat und was die Schullehrer betrifft, in Art. 41. des Schulgesetzes von 1836 neuerdings sanktionirt wurde, doch enthält die Commun-Ordnung V. 1. §. 11. mindestens die Beschränkung dieser Befreiung auf die von Aelterher zu den Pfarreien gewidmeten Güter etc.

Diese Bestimmung war überhaupt von den Vermögenstheilen der Ortsstiftungen zu verstehen, welche die Kasten-Ordnung von 1615 ganz allgemein für befreit erklärt. Als durch das K. Dekret vom 21. März 1828 das Grund- und Gefälle Eigenthum der piorum-corporum für steuerpflichtig erklärt wurde, ward

diess doch nur für die Staatssteuer verstanden. Erst in neuester Zeit hat man die Befreiungen, namentlich in Bezug auf Gefälle, nach der in §. 11. aufgestellten allgemeinen Regel geprüft und es sind daher namentlich die Vermögenstheile der Stiftungen, sofern ihnen nicht ein besonderer Rechtstitel zur Seite steht, für gemeindesteuerpflichtig erkannt worden. Erlass des Min. des Innern vom 23. Aug. 1841.

§. 16. 3) Die Besitzungen des landsässigen Adels in Württemberg waren gesetzlich keineswegs an sich von den Gemeindesteuern befreit, sondern nur vermöge der in §. 17. erwähnten Titel. Commun-Ordnung V. 1. §. 5.

Als in den Jahren $18^{08}/_{09}$ die bis dahin befreiten Besitzungen des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels für steuerpflichtig erklärt wurden, ward dabei ausdrücklich gesagt, dass diese Pflichtigkeit auf die Gemeinde-Umlagen sich nicht beziehe. Verordnung vom 27. Nov. 1810.

Das Adelsstatut vom 3. März 1817 erklärt in §. 49. die immatrikulirten vormals steuerfrei gewesenen adelichen Besitzungen als befreit von den „eigentlichen Gemeindelasten." Dieselbe Bestimmung findet sich in den K. Deklarationen, welche die bis jetzt gültigen Bestimmungen über die Verhältnisse des Adels enthalten.

Was die „eigentlichen Gemeindelasten" seien, ist nirgends erläutert, Unkenntniss und Missverständniss haben aber alle Gemeindelasten darunter begriffen. Vergl. §. 20 ff.

§. 17. Die Aufhebung vormals bestandener Steuerbefreiungen gegenüber vom Staate in den Jahren $18^{08}/_{09}$ gab Anlass zu der Unterscheidung von alt- und neusteuerbaren Besitzungen, in dem Sinne, dass man die Neusteuerbarkeit, weil sie hauptsächlich bei den von Gemeindelasten befreiten adelichen Besitzungen eintrat, überhaupt als gleichbedeutend mit Freiheit von Gemeindesteuern zu nehmen pflegte. Diese Verwechselung veranlasste dann die grundloseste Freilassung von Vermögenstheilen auch solcher Besitzer, welchen nach ihren persönlichen Eigenschaften keinerlei Befreiung rechtlich zustand, ja selbst die Freilassung einer ganzen Klasse der direkten Staatssteuer unterworfenen Vermögens, der Gefälle, weil diese erst durch die

Steuergesetze seit dem Anfang des Jahrhunderts der Staatssteuer unterworfen wurden. Hiegegen der Min.-Erlass vom 23. Aug. 1841.

Dennoch können aber

§. 18. 4) nach dem bestehenden Rechte die Vermögenstheile von Privaten steuerbefreit sein und zwar aus verschiedenen Veranlassungen, welche einen besonderen Rechtstitel dafür bieten:

a) für die aus dem Staatskammergut und aus dem Kirchengut wegverkauften Güter wurde die fortdauernde Befreiung vom Gemeindeschaden angesprochen, indem solche Güter häufig unter Beschwerung mit einer Grundlast weggegeben wurden. Doch wurde dieser Anspruch schon von den alten Landständen bestritten und die Commun-Ordnung V. 1. §. 6 u. f. sichert ausdrücklich zu, dass von der Einbedingung solcher Steuerfreiheit so viel möglich abstrahirt, dass die fortdauernde Steuerfreiheit von jedesmaligem besonderem landesherrlichen Privilegium abhängig gemacht werden soll, dass dieselbe überhaupt eben nur da anzuerkennen sei, wo sie in klaren Worten oder concludenten Handlungen begründet sei. Gleichwohl pflegte die Finanzverwaltung bei ihren Verkäufen die Gemeindesteuerfreiheit zuzusichern, obschon seit 1826 wiederholte Bitten der Abgeordnetenkammer um Aenderung hierin erstrebten. Doch war es seit 1821 Regel, die Resolutivbedingung anzuhängen „bis zum Erscheinen allgemein gesetzlicher Bestimmungen über die Beitragspflicht solcher Güter zu Gemeinde-Umlagen.“ Erst in neuester Zeit gewann es die Finanzverwaltung über sich, auf jenen Anspruch zu verzichten, der im Widerspruch mit den Grundsätzen des Gemeindeverfassungsrechtes und zum Nachtheil der Steuerpflichtigen des betreffenden Gemeindeverbandes einen finanziellen Gewinn bringen sollte. Sowie nun auf diese Weise die früher von dem württ. Staatskammergut erkauften Güter, Gebäude und Gefälle Kraft der bei dem Verkauf geschehenen Zusicherung für befreit von der Gemeindesteuer zu erkennen sind, so muss die gleiche Befreiung auch solchen Gütern zugestanden werden, die in gleicher Art von vormaligen Landesherrschaften an Privatpersonen veräussert wurden, wenn anders diese Güter schon

nach den vorwürtt. Einrichtungen in einem Verhältnisse zu den betreffenden Gemeinden standen, wie für jetzt zu solchen stehen. (§. 2 ff.)

b) Auch die vormals adeligen Güter, welche in bürgerliche Hände gelangen, behalten noch nach heutigen Grundsätzen die bis dahin gehabte Befreiung von Gemeinde-Umlagen, wenigstens dann, wenn standesherrliche oder ritterschaftliche Gutscomplexe im Ganzen veräussert werden. Anerkannt ist dagegen, dass einzelne Theile, welche abgerissen werden und an bürgerliche Besitzer übergehen, in Gemeindebesteurung kommen. Erlass des Min. des Innern vom 11. Juli 1839. Das Gleiche muss aus demselben Grunde — weil nämlich jene Befreiung den adeligen Besitzungen nur als Complexen, wie sie bis zur Auflösung des deutschen Reiches bestanden, zugesichert ist — auch dann eintreten, wenn eine solche Besitzung durch stückweisen Verkauf zertrümmert wird. Nähere Bestimmungen hierüber fehlen.

c) Nach Bestimmung der Ortsverfassung fanden früher manche Befreiungen Statt, z. B. der Beamten. Commun-Ordnung V. 1. §. 12. Diese Befreiungen sind, was die Staatsdiener betrifft, durch die allgemeine Aufhebung der Bezüge der letztern aus Gemeindemitteln längst beseitigt und haben wohl auch überall bei Gemeindedienern zweckmässigerer Belohnungsweise Platz gemacht. Jedenfalls ward dieselbe nach der Instruktion vom 20. Febr. 1841 bei neuer Regulirung von Gehalten, wie sie gewöhnlich bei Diensterledigungen vorkommt, nicht mehr zugelassen.

d) Ein besonderer Titel der Freiheit konnte durch Vertrag mit der berechtigten Gemeinde, wozu nach Analogie von §. 52. N. 6. des Verw.-Edikts die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich wäre, begründet werden, wenigstens steht kein Gesetz einem solchen entgegen.

e) Nach mehreren Entscheidungen begründet einen solchen Titel das unfürdenkliche Herkommen nur dann, wenn das betreffende Gut schon früher und von jeher in dem Verband einer Gemeinde war und nicht erst in Folge der neuern Gemeindeverfassung einer solchen einverleibt wurde.

§. 19. Die seither angeführten Befreiungen von der direkten

Gemeindesteuer kommen zunächst nur bei Gütern, Häusern, Gefällen vor. Die Frage: ob ein auf befreitem Grund neu aufgeführtes Gebäude gemeindeschadenspflichtig sei, wird in einem Erlass des Min. des Innern vom 23. Aug. 1841 theils verneint in Bezug auf solchen Grund und Boden, welcher als Bestandtheil des Staats- oder Hofkammergutes, einer Standesherrschaft oder eines Rittergutes, vom Gemeindeverband ganz ausgenommen sei, theils bejaht in Bezug auf solche Gebäude, die auf einem nur durch besondern Rechtstitel befreiten Boden, dessen Befreiung streng auszulegen und auf den Zuwachs eines neu aufgeführten Gebäudes nicht auszudehnen sei, gebaut werden.

Was Gewerbe betrifft, so sind zunächst die von der Staatsfinanzverwaltung unter dem Titel Regalien betriebenen, die Salinen, die Hüttenwerke, nicht in Besteurung gezogen, da man den Begriff von Gewerbe auf solche nicht anwendbar findet. Kein Gesetz würde aber die Besteurung ausschliessen, wenn der Staat eigentliche Gewerbe betreiben lassen wollte.

Dass aber die dem Adel für seine Besitzungen zugestandene Befreiung wenigstens nicht auf Gewerbe Anwendung finde — da der zu besteuernde Capitalgewinn und Arbeitsverdienst etwas stets Consumirendes und wieder Erneuerndes sei — diess wurde im Erlass des Min. des Innern vom 27. Mai 1827 anerkannt, doch mit dem Vorbehalt bei Mühlen und andern Werken, dass die dem Gewerbesteuersatz mit unterliegenden Maschinen, insofern sie die Appertinenz eines befreiten Grundstückes oder Gebäudes bilden, gleich diesem frei zu lassen seien.

§. 20. Um die Bedeutung der eben aufgeführten Befreiungen würdigen zu können, ist nöthig, das Verhältniss, in welchem die befreiten Besitzungen zu den Gemeinden stehen, näher in's Auge zu fassen.

Die Theorie, die sich hierüber ausgebildet hat, unterscheidet zweierlei Gattungen befreiter Besitzungen: 1) diejenigen, die lediglich in Folge ihrer Ausnahme von dem Gemeindeverband, vermöge staatsrechtlichen Titels, befreit sind, wohin die Staats- und hofkammerlichen Domänen, sowie die standesherrlichen und ritterschaftlichen Gutscomplexe gezählet werden; das Verw.-Edikt §. 3. sollte diese Besitzungen im Auge haben,

wenn es erklärt, dass der Gemeindeverband sich auf alle nicht gesetzlich davon ausgenommenen Personen und Sachen erstrecke. Wenn gleich die Verf.-Urkunde §. 62. die Gemeinde allein als Grundlage des Staatsvereins erklärt, so dachte man sich doch neben jenen, abgesondert und selbstständig, jene exemte Besitzungen, beide zusammen erst die sachliche Grundlage des Staates bildend. Standen letztere hienach mit den Gemeinden in keinerlei Verband, so konnten sie auch nicht zu den Gemeindelasten angezogen werden: es bedurfte keiner Unterscheidung mehr zwischen eigentlichen und uneigentlichen Gemeindelasten, von welchen nur die erstern den Adel nach den über seine Verhältnisse gegebenen Gesetzen nicht treffen sollten. (§. 16.) Aus den Bestimmungen der letztern aber gerade, sowie aus dem privilegirten Gerichtsstand der adeligen Besitzungen hatte man geschlossen, dass letztere von dem Gemeindeverbande überhaupt ausgenommen seien, es sieht somit einer Bewegung im Kreise gleich, wenn man hierauf wieder die Befreiung von den Gemeindelasten gründete. 2) Andere Besitzungen sind zwar im Gemeindeverband begriffen, geniessen aber vermöge besonderer Rechtstitel (§. 18.) Befreiung von Gemeindelasten.

Es fragt sich nun, wie diese befreiten Besitzungen zu den Gemeinden gestanden sind und stehen, in Bezug auf solche Einrichtungen, welche eine Ausgabe mit sich bringen, die daher in Ermanglung von zureichenden Gemeinde-Einkünften eine Umlage nöthig machen.

§. 21. Die öffentlichen Einrichtungen dieser Art sind in drei Klassen zu bringen: 1) solche, welche sich auf den Umfang der Markung, auf den innerhalb derselben liegenden Gutscomplex beziehen, nach gesetzlicher Bestimmung oder nach der Natur der Sache, die daher einer Gemeinde auf ihrer Gemeindemarkung, dagegen auch dem Inhaber einer Staats- und Hofdomäne, einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Besitzung, welche eine eigene Markung bildet, auf und innerhalb dieser obliegen; 2) solche, die nach Gesetz oder natürlicherweise jedem Wohnsitze, Orte (also Stadt oder Dorf, Gemeinde oder Weiler, Hof), mag zu solchem eine eigene Markung gehören oder er mit einem andern in derselben Markung liegen, anheimgegeben sind;

3) solche, die innerhalb eines Gemeindebezirkes, welcher verschiedene Markungen und Wohnsitze umfassen kann, von Gemeindewegen zu treffen sind.

Nach diesen verschiedenen Gattungen öffentlicher Lasten muss jenes Verhältniss betrachtet werden.

§. 22. 1) Als auf dem innerhalb einer Markung gelegenen Distrikt sich ausdehnend, als Markungslast, erscheint hauptsächlich die Unterhaltung der Nachbarschaftswege und die Besorgung dessen, was auch an Staatsstrassen den Inhabern der Markungen, über die sie ziehen, überlassen ist.

Die Landes-Ordnung Tit. 87. N. 3. bestimmt, dass „ein jeder die Weg, wo er die bisher gemacht hat, hinfürter aber mach." Sie machte also das Herkommen hiefür entscheidend; doch hatten frühere Gesetze, namentlich die kurz vor der letzten Ausgabe der Landes-Ordnung ergangene Verordnung vom 30. Nov. 1618 die Hinweisung erhalten, „dass jede Commun die Strassen, Weg und Steg, ihren Zwing und Bännen dem üblichen Herkommen und Lagerbüchern gemäss, gebürlich erhalten und ausbessern solle." So bestimmen denn auch die Wegordnungen, namentlich die neueste vom 23. Oct. 1808. §. 1., dass „jede Commun die Wege auf ihrer Markung, insofern sie keine Post- oder Commerzialstrassen sind," zu erhalten habe. Doch war es hier zunächst um die Festsetzung dessen zu thun, was in Bezug auf öffentliche Strassen vom Staate nicht geschehen werde. Als man seit den Jahren $18^{10}/_{12}$ statt der seitherigen zeitweiligen Instandsetzung der Nachbarschaftswege anfieng, solche durch Chaussirung in beständige Brauchbarkeit zu setzen, wurde durch eine Verordnung der Sektion des Strassenwesens vom 3. Juli 1812 bestimmt: 1) so lange es blos um landesordnungsmässige Unterhaltung gewöhnlicher Wege (d. h. solcher, wie sie die Beschaffenheit des Bodens von Natur gibt) in fahrbarem Zustand zu thun ist, bleibt es bei der allgemeinen Regel, wonach jeder die Wege auf seiner Markung zu unterhalten schuldig ist, insofern nicht Lagerbücher, besondere Verträge oder entschiedenes Herkommen etwas Anderes bestimmen. Diess verstehe sich auch von adeligen Gutsbesitzern. 2) Werde aber ein Chausseebau auf Amts- und Communkosten bestritten, und die Strasse ziehe

sich auch über gutsherrliche Güter (dieselben mögen nun zu einer Ortsmarkung gehören oder eine eigene Markung für sich bilden), so haben die betreffenden Gutsherrn als Eigenthümer derselben den Bau über ihre Güter auf eigene Kosten zu bestreiten. Das Gleiche soll von der Unterhaltung der Vizinalchausseen gelten.

Bei dieser Unterscheidung zwischen unchaussirten und chausseemässig angelegten Vizinalwegen war wohl angenommen, dass jene nach alter Weise im Wege der Gemeindefrohn erhalten werden, zu welcher die Gutsherren ohnehin nicht verpflichtet sind.

Indessen wurde jene — freilich blos von einer Unterbehörde ausgegangene und nicht gehörig verkündigte — Verfügung durch die Ministerialverfügung vom 19. Juni 1828 aufgehoben, indem diese unbedingt den Inhaber einer Markung — Gemeinde oder Gutsherrschaft — auf den Grund der früheren Gesetze für baupflichtig erklärt und die Frage von einem etwaigen Beitrag der „nicht im Gemeindeverband gelegenen Güter der Markung" der Gesetzgebung einer unbestimmten Zukunft überweist.

In der Regel wird hienach angenommen, dass der Gemeinde, deren Sitz in einer Markung ist, die Wegelast dieser Markung obliege, wenn schon ein Theil der letztern in solchen Gütern besteht, die von dem Gemeindeverband ausgenommen sind. Es kommen Fälle nicht selten vor, dass Grundherrschaften die Hälfte oder drei Viertheile der ganzen Markung besitzen, ohne an den Kosten der Wegerhaltung einen Kreuzer zu zahlen und es scheint, da die letztere häufig durch Frohn erhalten wird, die mittelalterliche Dienstbarkeit der Bauern trotz aller Ablösungen hierin unangefochten zu bestehen.

Allein die Gesetze sind an diesen sinnlosen Missverhältnissen weniger schuld, als ihre Anwendung durch die Behörden. Denn schon da, wo in einem alten Gemeindeverband einzelne Güter durch besondern Rechtstitel von den Gemeinde-Umlagen befreit sind, muss bestritten werden, dass diese Befreiung sich unbedingt erhalte und damit ausdehne und erweitere, wenn neue Lasten auf die Gemeindekasse kommen, wie es bei der Last der Vizinalwege insofern der Fall zu sein scheint, als deren Unter-

haltung früher ohne Belastung der Gemeindekasse, wie durch Frohnen, geschah. Die Fuhrfrohnen aber haben die Besitzer steuerfreier Güter, in der Markung, ebenso, wie die Besitzer steuerpflichtiger Güter, zu leisten; die Handfrohnen gleichfalls, wenn sie Gemeindegenossen sind.

Was berechtigt nun aber da, wo eine adelige Besitzung innerhalb einer und derselben Markung mit den bürgerlichen Gütern einer Gemeinde liegt, die letztere als (alleinige) Inhaberin der Markung und somit allein verpflichtet zu Markungslasten anzunehmen? Wenn auch, wie natürlich ist, die Grenzen dieser Markung durch die Feldgerichte der Gemeinde versteint sind, wenn auch die Markung den Namen der Gemeinde trägt, so kann hieraus doch nicht folgen, dass die letztere alle Verbindlichkeiten trage, welche die württ. Gesetze als Markungslast erklären, während jene Markungsbildung unter ganz andern Verhältnissen, Einrichtungen und Gesetzen vor sich gegangen ist. Nur die Rechte und Vortheile, welche sonst der Gemeinde als Markungs-Inhaberin zustehen, die Waide, die Waldungen, findet man in der Regel in Händen der Gutsherren. Hält man sich weiter an diejenigen Bestimmungen, welche in den Gesetzen über die Verhältnisse des Adels enthalten sind (§. 16.), so kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Erhaltung der Vizinalwege nicht zu den „eigentlichen Gemeindelasten“ gehören, da sie auf Privatgütern, welche eigene Markungen bilden, unbestritten den einzelnen Eigenthümern obliegen. Unter „eigentlicher Gemeindelast“ kann aber nur das verstanden werden, was das Vorhandensein eines organisirten Gemeindewesens voraussetzt oder aus solchem hervorgeht.

Ebensowenig kann dahin gehören, was sonst im Interesse der innerhalb einer Markung gelegenen Güter nöthig ist und was innerhalb einer Gemeindemarkung von der Gemeindekasse häufig nur bestritten wird, da es ein gemeinschaftliches Interesse aller Gemeindeangehörigen ist und da die Uebernahme auf die Gemeindekasse eine wohlfeilere und einfachere Besorgung der Sache bezweckt. Dahin gehören z. B. Feldhutkosten; früher war es häufig und auch jetzt kommt es noch vor, dass der Feldhüter seinen Lohn von den Güterbesitzern (natürlich ohne Rücksicht

auf deren Steuerbarkeit) bezog. Ferner die Kosten der Vermarkung, Vermessung, Beschreibung von Gütern. Die Güterwege werden ohnehin meist durch die Güterbesitzer selbst erhalten.

In diesen Beziehungen nehmen auch häufig die Besitzer der steuerbefreiten Güter namentlich da Antheil, wo solche innerhalb der Markung einen geschlossenen Complex bilden, wofür leicht ein eigener Feldschütze etc. bestellt werden kann.

Noch ist hier eines Missverhältnisscs zu gedenken, das sich auf die Ausmärker bezieht, sofern solche an sich zu Mitbestreitung der hier erwähnten Lasten verbunden sind, von solchen aber befreit bleiben, wenn die Unterhaltung der Wege etc. in der Frohn geschieht, weil zu solchen, sowie zu Entrichtung einer statt der Frohn gemachten Geldauflage nur die Gemeindegenossen verpflichtet sind. Dieser Umstand hat in Gemeinden, in deren Markungen Auswärtige viele Güter besitzen, häufig allein die Uebernahme solcher Lasten auf die Gemeindekasse mit veranlasst, damit durch die nöthigwerdende Steuerumlage die Ausmärker mitbetroffen werden können.

§. 23. 2) Jedem Orte bleibt naturgemäss die Besorgung solcher Einrichtungen überlassen, welche zu jedem menschlichen Wohnsitze gehören, als die Erhaltung der Ortswege, der Brunnen u. dgl. In einzelnen Höfen, auch wenn sie auf einer Gemeindemarkung liegen, pflegt diess und Aehnliches dem Hofbesitzer überlassen zu sein, während in Orten, die den gemeinschaftlichen Wohnsitz Vieler bilden, die desshalb für sich ein Gemeinwesen enthalten, solche Einrichtungen von Gemeindewegen getroffen werden, aber nicht in Folge gesetzlicher Auflage, wodurch jene ausdrücklich für Gemeindesache erklärt würden, sondern weil diese Einrichtungen gemeinschaftlicher Natur sind und wohlfeiler und zweckmässiger von Gemeindewegen besorgt werden. Eben desshalb besteht hierin zwischen Gemeinden und steuerfreien Wohnsitzen, die unter oder neben den bürgerlichen Häusern gelegen sind, häufig eine Abtheilung, so dass die letztere ihre eigenen Brunnen etc. unterhalten. Oft aber geniessen auch die Besitzer der von Gemeinde-Umlagen befreiten Wohnsitze solche von Gemeindewegen unterhaltene Einrichtungen mit, ohne hiefür beizutragen. Hieher ist dann auch Alles zu beziehen, was

im vorigen Paragraphen bezüglich der Markungslasten gesagt wurde.

Mit dem Wohnsitze hängen aber gesetzlich weitere Einrichtungen zusammen, von welchen näher zu handeln ist.

§. 24. a) Vordem war es Grundsatz, dass jeder Ort seine Armen zu erhalten habe, also die Gemeinde ihre Angehörigen. Als angehörig erklärte aber die Gen.-Verordn. vom 11. Sept. 1807. §. 16. auch den, der in einer Gemeinde in den Schutz aufgenommen war, eine Aufnahme, die von den ehemaligen kleinen Herrschaften, die ihre Unterthanenzahl zu mehren und mit den Schutzgeldern ihre Kassen zu bereichern suchten, in die ihnen untergebenen Gemeinden sehr häufig verwilligt wurde und zwar meist an mittellose Leute. Sodann aber konnte auch von Solchen, die, ohne Angehörige oder Schutzgenossen zu sein, in einer Gemeinde 5 Jahre lang geduldet wurden und werden mussten (als Bediente etc. der Herrschaft) oder zufällig in einer Gemeinde geboren wurden, etwa von Eltern, die mit dem Patente irgend einer herrschaftlichen Beamtung als Kesselflicker, Scheerenschleifer etc. herumzogen, diese Gemeinde für nothwendige Unterstützung in Anspruch genommen werden. Zwar war ebendaselbst in Aussicht gestellt, dass in Orten, wo die Patrimonialherrschaft ihr gehabtes Schutzrecht durch Annahme vieler armen und gewerblosen Schutzverwandten zum Nachtheil der ihr untergebenen Gemeinde missbraucht hat, dieselbe bei Vertheilung der Kosten, welche die Versorgung der in ihren Schutz aufgenommenen Personen verursacht, vorzüglich in die Mitleidenschaft gezogen werden soll. Allein es fehlte an näheren Bestimmungen über die Fälle, in welchen ein solcher Missbrauch anzunehmen wäre und über das Maass der Kostenzuscheidung, und so blieb die Last der Erhaltung solcher Leute auf den Gemeinden, und an den unter dem Gemeindeschaden umgelegten Unterhaltungskosten solcher und anderer Armen trug und trägt der Eigenthümer steuerbefreiter Besitzungen nichts bei, wenn auch dessen Wohnsitz mit dem Complexe bürgerlicher Häuser zusammenhängt und mit diesen den Ort bildet.

Nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung von 1807 hatte indessen wenigstens der Eigenthümer einzelner

Wohnsitze, Höfe, die ansässigen oder dorthin gewiesenen Armen zu erhalten. Das Gesetz vom 15. April 1828 aber, in Durchführung des Grundsatzes, dass jeder Staatsbürger einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören müsse, verordnete, dass

α) solche Staatsbürger, welche selbst oder deren Eltern einer Besitzung gedachter Art zugewiesen worden sind, die aber in den Fall kommen, sich zu verehelichen, ein Amt zu übernehmen, ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalte zu treiben, oder überhaupt einen selbstständigen Wohnsitz zu nehmen, einer Gemeinde zugetheilt (als gemeindeangehörig erklärt) werden müssen, Art. 5. und 34.;

β) andere, bei welchen eine Zuweisung gedachter Art noch nicht stattgefunden hatte, in gleichen Fällen, sowie wenn es sich von der Ausmittlung eines Aufenthaltsorts oder von der nothdürftigen Unterstützung eines solchen Staatsgenossen handelt, ebenfalls einer Gemeinde zugetheilt werden müssen. (Art. 33. 34.)

Zwar richtet sich diese Zutheilung zunächst nach dem Orte, gegen welchen nach den im Gesetz enthaltenen Titeln der Heimathsanspruch begründet ist, und die Zutheilung zu einer Gemeinde erfolgt mit Rücksicht auf die Verbindung, womit eine einzelne Besitzung in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zu dieser Gemeinde steht (Art. 36.), während die Eigenthümer der Besitzung, wenn diese der Ort des Heimathsrechts ist, die Kosten nothdürftiger Unterstützung der Zugetheilten zu leiden hat, somit nicht der ganze Bezirk dafür eintritt. (§. 31.) Allein die Nachkommen dieses Zugetheilten, die besitzlosen Kinder armer zugetheilter Eltern, die unehelichen Töchter unehelicher zugetheilter Mütter haben ein angebornes Heimathrecht in jener Gemeinde; die Armuth, die Unsittlichkeit pflanzt sich in den meisten Fällen auf die der Gemeinde zuwachsenden Kinder solcher — der Gemeinde fremd gewesenen Eltern — fort, die ganze Last der Armen-Unterhaltung geht auf die Gemeinde über [1]), und durch die vorsorglichen Bestimmungen des Gesetzes über

1) Dagegen hat die Ritterschaft die Armen ihres Standes zu unterstützen.

allgemein durchgeführte Gemeindeangehörigkeit bleiben jene Besitzungen für immer vor neuen Eindringlingen gesichert.

§. 25. b) Alle Orte, die nicht für sich eine Gemeinde bilden, oder deren Einwohner nicht eine eigene Volksschule unterhalten, also namentlich auch einzelne gutsherrliche Höfe, sind mit benachbarten Orten zu gemeinschaftlichen Schulen zu vereinigen. Die Kosten solcher Bezirksschulen werden, so weit nicht Herkommen oder andere Rechtstitel etwas Anderes bestimmen, zwischen den betheiligten Orten nach der Anzahl der im Schulverbande stehenden Familien derselben vertheilt. Gesetz vom 29. Sept. 1836. Art. 20.

Weiter aber wird in diesem Gesetze Art. 18. bestimmt, dass die Kosten der Volksschulen oder des Antheils an einer Bezirksschule in jeder Gemeinde, soweit nicht ein Dritter vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel dafür einzutreten hat, in Ermanglung von örtlichen Stiftungen und besonderer Schuleinnahmen aus Gemeindemitteln zu bestreiten, nöthigenfalls als eine Gemeindelast, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniss der Beitragenden, nach dem Steuerfusse umzulegen sei.

Sowie diese letztern Bestimmungen bisher aufzufassen waren, ist das im ersten Falle aufgestellte Prinzip der Schulkostens-Umlage nach dem Verhältniss der kirchlichen oder dinglichen Benützung der Schule im letztern Fall, wenn es sich von Vertheilung der Kosten unter den Ortseinwohnern handelt, wieder verlassen und von den Schulkosten sind diejenigen befreit, deren von Gemeinde-Umlagen befreite Besitzung einen eigenen Ort nicht bildet. Wenn also die Kinder gutsherrlicher Verwalter, Pächter etc., die von der Gemeinde unterhaltene Schule besuchen, so kann nur durch Auflegung eines verhältnissmässigen Schulgeldes, mit Genehmigung der Kreisregierung, eine Theilnahme der letztern an den Kosten herbeigeführt werden.

§. 26. 3) Die organische Gesetzgebung von 1818 hat an die Gemeindebehörden einen Haupttheil der öffentlichen Verwaltung übertragen. In der Rechtspflege üben sie das Recht der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten bis zu gewissem Belange, das Friedensrichteramt in andern, das Recht in dringenden Fällen

provisorische Verfügung zu treffen, sodann die Vollziehung der Rechtshülfe bei liquiden Forderungen; diess alles aber freilich nicht in Beziehung auf solche Personen und Objekte, welche nicht „im Gemeindeverband“ stehen. Dann hat der Ortsvorsteher die „Ortspolizei im Namen der Gemeinde, die Landespolizei im Namen und aus beständigem Auftrag der Regierung zu handhaben;“ überhaupt aber liegt ihm in unterster Instanz ob, die Gesetze und die in Gemässheit derselben von den Staatsbehörden getroffenen Anordnungen zu verkünden und zu vollziehen.

Diese Aufgaben hat die Gemeindebehörde zunächst in Bezug auf alle auch die steuerbefreiten Besitzungen innerhalb der Markung der Gemeinde, soweit nicht in Bezug auf Rechtspflege und freiwillige Gerichtsbarkeit höhere Staatsbehörden für zuständig erklärt sind. Der Gemeindegerichtsbarkeit sind Verwalter, Pächter, Bedienstete herrschaftlicher Besitzungen in der Markung unterworfen und die Rechtshülfe der Gemeindeobrigkeit ist natürlich auch den grundherrlichen Verwaltungen gegen die Ortseinwohner zu gewähren. Die Maassnehmung der Polizeigesetze liegt der Gemeindebehörde unbedingt auch in Beziehung auf diese befreiten Besitzungen ob.

Die gleiche Obliegenheit haben aber die Gemeindebehörden auch in Bezug auf die eine eigene Markung bildenden einzelnen Schlossgüter, Maiereien, Waldungen etc., welche daher in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung der nächstgelegenen Gemeinde zugetheilt sind. Erlass des Min. des Innern vom 26. April 1829.

Dieses Verhältniss wird durch den Erlass des Min. des Innern vom 25. Nov. 1845 näher erläutert: Die Zutheilung der Domänen etc. haben weder den Zweck, sie mit den Gemeinde- und Amtskörperschaften in einen ökonomischen Verband zu bringen, noch den Gemeinde- und Amtskörperschaften Lasten für jene Domänen, welche ihnen nicht zuvor schon obgelegen, aufzulegen; es sollten vielmehr, sowie in allen Gemeinden für die Verwaltung der Justiz und Polizei unterste Organe vorhanden sind, so auch für die vom Gemeindeverbande ausgenommenen Domänen solche Organe bestellt werden, wozu die Behörden der nächstgelegenen Gemeinde in Rücksicht auf Vereinfachung und Kostenbeschränkung für die

angemessensten erkannt wurden. Die Gemeinden haben daher blos für den Dienst der öffentlichen Verwaltung in unterster Instanz auf den betreffenden Domänen ihre Organe abzugeben, aber keine mit der Handhabung des öffentlichen Dienstes verbundene oder aus Anlass desselben erwachsende Kosten zu übernehmen. Der Erlass weist sodann den Domänen Alles zu, was oben als Orts- und Markungslast bezeichnet wurde. In Bezug auf die Kosten der für die öffentliche Verwaltung überhaupt bestellten Gemeindediener und Gemeindeanstalten, also namentlich die Besoldungen der Ortsvorsteher, Polizeibeamten, Rathhäuser etc. wird sodann erklärt: man sei bei der administrativen Zutheilung der Domänen zu den Gemeinden von der Voraussetzung ausgegangen, dass eine Gemeinde in Folge dieser Zutheilung ihre Organisation für den öffentlichen Dienst in keiner Beziehung zu erweitern oder neue Kosten dafür aufzuwenden veranlasst sei; daher können die Gemeinden einen besondern Beitrag zu den Gemeindeverwaltungskosten nicht fordern. Die Ortsbehörden können aber auch für die Geschäfte, welche sie für eine Domäne an ihrem Amtssitze vornehmen, keine Belohnung ansprechen, denn diese Geschäfte seien in der Regel nicht von grossem Belang und eine Ausscheidung derselben wäre ebenso unpraktisch als gehässig, auch werden die Gemeinden, sofern sie von den nicht exemten Bewohnern der Domänen dermalen die gesetzliche Wohnsteuer beziehen, wenn sie je an ihre Vorsteher in Folge der Zutheilung von Gemeinden etwas mehr an Gehalt bezahlen sollten, hiefür in der Regel wieder entschädigt sein.

In der Wirklichkeit werden indessen die Dienste der Behörden etc., welche aus Gemeindemitteln bezahlt werden, nicht nur verhältnissmässig gleich für die Domänen in Anspruch genommen, wie für die übrigen Theile des Gemeindeverwaltungsbezirkes, sondern die besondern Verhältnisse der erstern erfordern manche besondere Thätigkeit der Ortsbehörden, z. B. wegen der auf den Domänen angestellten Arbeiter und Dienstboten, wegen Beitreibung der gutsherrlichen Gefälle.

Bei der Erhöhung der Gemeindevorsteherbesoldungen, welche seit der neuen Gemeindeverfassung in Folge der erhöhten Anforderungen an Kenntnissen und Thätigkeit der Ortsvorsteher

überall eingetreten sind, hat man solche gutsherrliche Verhältnisse immer in Rechnung bringen müssen.

§. 27. Wenn vormals die Erträgnisse der Domänen und die auf Grund und Boden gelegten Abgaben zu Bestreitung der Landesbedürfnisse nicht hinreichten, berief der Fürst seine, für die einzelnen Landesbezirke bestellten Beamten, die Vögte, zuweilen auch, später allein, einige Mitglieder des Gerichts jeder Amtsstadt. Diese verwilligten, je für den Amtsbezirk des Vogts und des Stadtgerichts, eine bestimmte Summe an Schatzung oder Steuer, die sofort nach Anhörung des Stadtgerichts und mit anfangs willkürlicher Zuziehung einiger Dorfschultheissen auf die einzelnen Gemeinden des Bezirks vertheilt wurde. So bildete sich ein wirthschaftlicher Verband zwischen der Bezirksstadt und den zugetheilten Dörfern. Stadt und Amt stand dem Lande, der Regierung als ein Ganzes gegenüber, ohne dass für diese in Bezug auf Vertretung und Besteuerung die einzelnen Gemeinden weiter in Betracht kamen. Stadt und Amt hatte im Kriege ein Contingent an Mannschaft zu stellen, was an Kosten der Abgeordneten zum Landtagen und an andern Verwaltungskosten in gemeinen Amtsangelegenheiten aufging, verglichen die Stadt und das Amt mit einander [1]). Später wurde für die Einnahmen und Ausgaben der Stadt und des Amtes, namentlich für den Einzug der Landessteuern von den Gemeinden und deren Ablieferung an die Landeskassen eine eigene Kasse, ein eigener Rechner bestellt, der voraussichtliche Bedarf der Amtskasse für die Angelegenheiten des Amtes (der Amtsschaden) zum Voraus auf die Gemeinden umgelegt.

Was aber ausser dem Genannten, von welchem die Stellung der Soldaten bei verändertem Militärwesen wegfiel, als gemeinschaftliche Sache von Stadt und Amt, als Angelegenheit der Amtskörperschaft, anzusehen war, diess blieb, ohne gesetzliches Dazwischentreten, der Autonomie der Amtsbezirke, der örtlichen Entwicklung überlassen.

§. 28. Nach der Verordnung vom 27. Nov. 1810 sollten die adeligen Grundbesitzer vorerst nur den allgemeinen Landes-

1) Amtsschadens-Ordnung von 1849

steuern ohne Ausnahme unterworfen sein und dieselben Bestimmungen, welche nach §. 16. ihre Befreiung von den „eigentlichen Gemeindelasten“ aussprechen, wollen sie auch von den „eigentlichen Amtskörperschaftslasten“ befreit wissen.

Man hat hieraus, wie bei dem Gemeindeverbande, auch eine Ausnahme der Staatsdomänen und der adeligen Besitzungen vom Amtskörperschaftsverbande entnommen und solche daher bei den Umlagen an Amtsschaden freigelassen. Im Uebrigen aber kommen in Bezug auf Befreiung von Amtsschaden dieselben Titel vor, wie sie oben §. 18. bei den Gemeinde-Umlagen angeführt werden.

§. 29. Der Aufwand einer Amtskörperschaft für öffentliche Einrichtungen, welcher bei Unzureichenheit der Einnahmen aus Vermögenstheilen und der gesetzlich den Amtspflegen zugewiesenen Strafen etc. eine Umlage nöthig macht, ist theils durch Gesetze auferlegt, theils durch Beschlüsse der Amtsversammlungen herbeigeführt.

1) Nach §. 115. der Verf.-Urkunde werden die verwilligten (direkten Staats-) Steuern auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer vertheilt; letztere liefern ihren Steuerantheil unmittelber an die Amtspflegen. — Die Belohnung für Einzug und Ablieferung der Steuern ist ein Haupttheil der Besoldungen der Amtspfleger, die von der Amtskörperschaft zu tragen sind, sodann erfordert die Steuerumlage, Lieferung etc. manchen, ebenfalls den Amtskörperschaften zugeschiedenen Nebenaufwand.

Indessen wurde schon früher anerkannt, dass die Eigenthümer der gemeindesteuerbefreiten Besitzungen mindestens diejenigen Kosten der Einschätzungen zum Oberamts-Steuerkataster, welche den Gemeinden für ihre Markungen aufgelegt wurden, für ihre Besitzungen zu tragen haben. Durch einen Erlass des Ministerium des Innern vom 18. Mai 1846 aber wurde ausgesprochen, dass die Kosten des Staatssteuerwesens nicht zu den eigentlichen Amtskorporationslasten, von welchen die vom Gemeindeverband ausgenommenen vormals steuerfreien Besitzungen des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels befreit sind, gerechnet werden können, dass sie vielmehr wie die Staatssteuer

selbst eine Leistung für den Staat und als solche nach dem Maassstabe des Staatssteuerfusses unter den Amtsvergleichungskosten zur Umlage zu bringen seien.

Diese Verfügung wurde indessen von dem Adel im Beschwerdewege angegriffen.

2) Die Generalverordnung vom 14. März 1814 macht die vorher schon bestandene Einrichtung, dass Aerzte von Amtswegen für gewisse Bezirke bestellt und theils mit allgemeinen Wartgeldern, theils für die Behandlung von Armen aus Amtskörperschafts-, Gemeinde- und Stiftungskassen belohnt werden, zu einer regelmässigen und gesetzlichen, und bestimmt namentlich, dass der im Gesetz selbst bestimmte Gehalt eines Ober- und in der Regel auch eines Unteramtsarztes „von sämmtlichen Communen des Oberamts unter Concurrenz der *piorum corporum* bezahlt werden soll. Je nach der Ausdehnung der Bezirke werden weitere Wartgelder und Gehalte an Aerzte aus der Amtspflege bezahlt, wogegen der Staat einen Theil der Besoldung des Oberamtsarztes als Gehalt für die medizinalpolizeilichen Funktionen desselben durch das Gesetz vom Juli 1814 übernommen hat.

3) Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung der Bezirkspolizeigefängnisse, sowie die Verpflegung der Gefangenen in denselben liegt der Amtspflege ob, welche dagegen auch die von dem Oberamt angesetzten Polizei- und Disciplinarstrafen bezieht. Verw.-Edikt §. 107. Auch anderer bezirkspolizeilicher Aufwand, z. B. für die Bezirksfeuerschauer fällt auf die Amtspflegen.

4) „Die zu einem Oberamtsbezirke vereinigten Gemeinden bilden auch künftig, wie bisher, eine eigene geschlossene Körperschaft, welche ihre gemeinschaftliche Zwecke mit vereinigter Anstrengung auf gemeinschaftliche Kosten verfolgt.“ Verw.-Edikt §. 75. Unter dieser allgemeinen Bestimmung hat auch die neuere Gesetzgebung der Autonomie der Amtskörperschaftsbehörden überlassen, was als unmittelbare Aufgabe die Amtskörperschaft, als eines erweiterten Gemeindewesens, betrachtet werden soll.

In der natürlichen Stellung derselben aber zwischen Staat und Gemeinde liegt es, theils die Gemeinden in den ihnen obliegenden öffentlichen Einrichtungen und Aufgaben insoweit zu

unterstützen, als die Kräfte einer einzelnen Gemeinde unzureichend scheinen, wenn jene zugleich ein allgemeineres Interesse, doch kein so allgemeines haben, dass die Beihülfe des Staates in Anspruch genommen werden könnte, theils aber manche vom Staate nicht übernommene öffentliche Einrichtungen, die allen Orten des Bezirks gemeinsam sind oder die sich gegenseitig zu ergänzen haben, die ebendesshalb unter einer Leitung zweckmässiger zusammenhängender werden müssen, zu übernehmen.

Man trifft desshalb auch in den meisten Bezirken die Einrichtung:

a) dass gewisse Kosten der Armenpflege von der Amtspflege bestritten oder dass einzelnen Gemeinden hiefür Beiträge geleistet werden,

b) häufiger noch, dass die Herstellung und Unterhaltung kunstmässiger Strassen, die nicht als Staatsstrassen übernommen sind, entweder von der Amtspflege selbst für den ganzen Bezirk besorgt oder durch Beiträge erleichtert wird,

c) dass das Gleiche in Absicht auf die Boteneinrichtung zwischen der Amtsstadt und den Amtsorten stattfindet.

§. 30. Auf eine andere Klasse öffentlicher Lasten und Einrichtungen des Bezirkes bezieht sich die Amtsvergleichung. Hieher gehörten früher allein die Staalsfrohnen, namentlich die Vorspannkosten für das Militär, die Kosten der Einquartirung, der Lieferungen im Kriege. Es galt von jeher der Grundsatz, dass solche Leistungen nicht auf den Gemeinden, von denen sie nach ihrer Lage und durch die zufälligen Umstände des Falles gefordert worden waren, liegen bleiben könnten, sondern dass Stadt und Amt, somit nicht die Staatskasse selbst Vergütung leistete (Landesvergleichung), dafür in's Mittel zu treten habe. Diesen Grundsatz anerkennt die Commun-Ordnung X. 5. §. 9. Staatsgüter bleiben auch hier von aller Theilnahme frei und die bürgerlichen Güter, welche das Kirchengut an sich erhandelt, sollten hiebei nach Commun-Ordnung V. 1. §. 4. mittragen.

Die Amtsvergleichung war so zunächst die Folge einer unter den Gemeinden des Bezirks bestehenden Versicherungsgesellschaft. Auch das Verw.-Edikt §. 85. spricht blos von einer Ausgleichung solcher Kosten und anderer, die nach Gesetz und

rechtsgültigem Herkommen zur Amtsvergleichung geeignet, unter den Gemeinden. In derselben Form wurden dann häufig andere Kosten, welche von einzelnen Gemeinden zunächst bestritten worden waren, z. B. Strassenbaukosten, von der Amtskörperschaft vergütet.

Unter den allgemeinen Landesumlagen, zu welchen die standesherrlichen und adeligen Gutsbesitzer beizutragen hatten, waren natürlich auch die allgemeinen Umlagen für Kriegszwecke zu verstehen. Gen.-Verordn. vom 27. Nov. 1810. Indessen fand man es natürlich und nothwendig, dass dieselben auch zu solchen Kriegskosten beigezogen werden, welche einem Oberamtsbezirke ohne Landesausgleichung zufielen und diess wurde durch die K. Verordnungen vom 23. Dec. 1813 und 21. April 1815 für Kriegszeiten anerkannt. Dagegen enthält das Adelstatut von 1817 die nachmals in die K. Deklarationen über die Verhältnisse des Adels übergegangene Bestimmung (§. 46.), dass die standesherrlichen und adeligen Gutsbesitzer an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militärvorspannkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamtsvergleichung sind, ihren Antheil zu übernehmen haben.

Nach der Verordnung vom 21. April 1815 gilt das Gleiche für die aus besonderem Titel (§. 18.) steuerbefreiten Güter; nur die Besoldungsgüter der Geistlichen und die vormals steuerfreien Besitzungen der Stiftungen werden auch von diesen Lasten frei erklärt; doch pflegt in Bezug auf letztere, da ihre Freiheit von Gemeindelasten nicht mehr anerkannt wird (§. 15.), noch weniger eine Befreiung von der Amtsvergleichung jetzt noch zugestanden zu werden.

Unter den Militäraufwand hat man die Kosten der Rekrutirung, welche das Gesetz vom Mai 1843 noch den Amtskörperschaften zuscheidet, bisher nicht begriffen.

Das Bürgerrechtsgesetz bestimmt dann aber in Art. 40., dass die im Nothstande zu gewährende Unterstützung bei Heimathgenossen, welche künftig einer Gemeinde zugetheilt werden, ganz oder zu zwei Dritttheilen, je nach dem Titel der Zutheilung von dem ganzen Oberamtsbezirke zu leisten sei und dass der

diessfallsige Aufwand einen Gegenstand der Amtsvergleichung bilden und auf das ganze alt- und neusteuerbare Kataster des Oberamtsbezirkes umgelegt werden soll.

Man pflegt desshalb als Gegenstand der Amtsvergleichung überhaupt das zu bezeichnen, was nach den vorhin angeführten Bestimmungen von den Gemeinden des Bezirks und den exemten Gutsbesitzern gemeinschaftlich zu tragen ist. Vgl. Min.-Erlass vom 25. Aug. 1841.

§. 31. Noch mehr als gegenüber den Gemeinden erscheinen gegenüber dem Bezirke, der Amtskörperschaft, die im §. 28. erwähnten Befreiungen schon als formell ungerechte. Denn die Amtskörperschaft war für die gesammten neuen Erwerbungen der Krone Württemberg und namentlich für die adeligen Bezirke eine neue staatsrechtliche Einrichtung, der die adeligen Gutsherren sich hätten anschliessen sollen, wenn auch ihrem Stande gegenüber von den einzelnen Gemeinden durch eine Ausnahmebestimmung ein Vorzug eingeräumt werden musste. Jedenfalls blieb die Unterscheidung unentwickelt, welche zwischen dem Bezirke, als Eintheilung des Staatsgebietes, der somit unter allen Umständen auch die adeligen Besitzungen mitbegriff, und zwischen der körperschaftlichen Vereinigung der bürgerlichen Gemeinden des Bezirks, welcher dann Alles zuzuweisen war, was die Gesetze ausdrücklich zunächst als Gemeindesache erklären, was aber die Gemeinden durch Uebereinkunft zur gemeinschaftlichen Sache erklärten, aufzustellen gewesen wäre. Das Institut hat aber wegen solcher Ausnahmen, die den natürlichen Verband des Bezirkes durchlöcherten, selten jene lebenskräftige Gestaltung wieder gewonnen, die es der Idee nach gewinnen sollte und früher (§. 27.) wirklich hatte.

II. Grundzüge eines Gemeindesteuersystems.

§. 1. Bei den Fragen von der Besteuerung in den Gemeinden muss die Idee der Gemeinde, als eines organischen Ganzen, immer festgehalten, es muss die Vorstellung entfernt werden, als ob in derselben nur eine Reihe von Vereinen für mancherlei gemeinsame Zwecke insoweit und auf so lange verbunden wäre, als unter diesem Verbande die Interessen der einzelnen Ge-

meindegenossen sich ungefähr ausgleichen, so dass, was etwa nur einer einzelnen Klasse zunächst zu gut kam, worin diese einen Voraus- und Ueberschuss von Vortheilen geniessen würde, von den Gemeindeaufgaben auszuscheiden und den Betheiligten selbst — als gesellschaftliche Last — zuzuweisen wäre. (Auf eine solche Auflösung der Gemeinde geht z. B. die Ansicht Rotteck's im Staatslexikon Tit. Gemeinde hinaus.) Muss man vielmehr in der Gemeinde eine Gliederung des Staatswesens selbst erkennen und ihre natürliche Aufgabe darin finden, dass sie das sittliche Gemeinwesen darstellt, insofern es auf der Ortsgemeinschaft, auf der Bildung, Ordnung, Erleichterung des örtlichen Lebens und Zusammenlebens beruht und worin sich zugleich die erste Grundlage der gesellschaftlichen und politischen Ordnung bildet (von wo aus die unmittelbare Thätigkeit der Staatsorgane in der Regel erst angeregt wird), so erscheint es als ein unzulässiges Unternehmen, auszuscheiden und zu benehmen, welche Klassen der Einwohner und in welchem Grade bei dieser oder jener Aufgabe zunächst betheiligt seien: denn nur die nächste Betheiligung könnte hier jedenfalls erhoben werden, da bei der allseitigen Erfüllung der natürlichen Aufgaben der Gemeinde Alle betheiligt sind. Nur in den Kreisen, wo nicht mehr blos das ordnende, sichernde Princip thätig ist, sondern wo eine positive Förderung der Einzelnzwecke, wenn schon diese von Vielen erstrebt worden, von der Gemeinde ausgehen soll, wird es sich um eine Gränzbestimmung gegenüber von dem handeln, was dem gesellschaftlichen Unternehmen zu überlassen ist, eine Gränzbestimmung, die aber je nach der Beschaffenheit einer Gemeinde verschieden sein muss [1] und rücksichtlich welcher die Gesetzgebung blos dafür zu sorgen hat, dass der wahre Wille der Gemeinde darüber sich ausspreche und entscheide, ob eine Aufgabe solcher Art innerhalb ihrer Gränze liege.

§. 2. Von selbst ergibt es sich, dass Jeder im Staate in

1) So wird z. B. in bäuerlichen Gemeinden die Erhaltung der Zuchtstiere, in gewerbereichen Städten die Herstellung von Verkaufshallen zu den Aufgaben der Gemeinde zu zählen sein.

einer Gemeinde sein muss, so gut er im Staate selbst ist; die Gemeinde ist der Boden, auf dem Jeder, wo er reine Luft, Wasser etc. einnimmt, wo er gegen Unrecht und Unglück die erste Hülfe sucht. Aber ebenso gewiss ist, dass nicht Jeder in diesen Beziehungen ganz in einer bestimmten Gemeinde aufgeht, dass man mit mehreren Gemeinden im Verbande sein kann. Innerhalb des Staates muss für Jeden in dieser Hinsicht eine gewisse Beweglichkeit möglich sein, ja sie ist für manche Klassen nothwendig. Jede Gemeinde hat aber die Aufgaben der Gemeinde nur in ihrem Orte (oder ihren Orten) und einem dazu gewiesenen Theile des unüberbauten Landes (der Markung) zu erfüllen; dieser abgegränzte Distrikt ist der Boden ihrer Existenz und Wirksamkeit, ihr Gebiet [1]); ohne diese Begränztheit ist ein in sich geordnetes Gemeinwesen nicht denkbar. Indem nun die Besteurung nach Vermögen und Einkommen, als im Begriffe der Steuer selbst gelegen, auch auf die Gemeinde-Umlagen anzuwenden ist, ergeben sich aus dem Gesagten zuvörderst für die Gemeindebesteurung zwei Hauptsätze: 1) dass Jeder, der zu einer Gemeinde in Beziehung steht, an den Steuerumlagen Theil zu nehmen habe, Keiner auf Kosten Anderer die in der Gemeinde enthaltenen öffentlichen Einrichtungen geniessen dürfe; 2) dass aber Jeder von einer bestimmten Gemeinde nur in dem Maasse und nach der Seite beigezogen werden dürfe, wie er zu dieser Gemeinde einerseits als Vermögenbesitzender und Einkommenbeziehender, andererseits als Theilnehmer an ihren öffentlichen Einrichtungen in Beziehung steht.

§. 3. Die Besteurung muss hienach sogleich doppelter Art sein:

1) Der vollständigen Besteurung muss alles Vermögen und Einkommen unterliegen, welches in dem Gemeindegebiet selbst liegt und aus solchem bezogen wird. Denn der Besitzer gehört bezüglich dessen ganz der Gemeinde an, durch deren Bestand und durch deren Einrichtungen die Erhaltung des Stammes (Grundstocks) und die Gewinnung des Ertrags selbst bedingt wird.

---

1) Nicht aber darf diess Gebiet selbst als verpflichtet oder berechtigt angesehen; der alte Begriff von „Markungslast" muss aufgegeben werden.

Hieher steuerpflichtig sind also zunächst die Besitzer der im Gemeindegebiet liegenden Güter, Häuser, Grundgefälle, dann die Inhaber der Gewerbe, die in demselben betrieben werden; es gehören aber auch hieher diejenigen Einwohner, welche ihr Einkommen aus einem Amte, oder einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe gewinnen; denn ihre — dieses Einkommen erringende Thätigkeit ist durch den Aufenthalt, wo nicht gerade in dieser bestimmten, doch in irgend einer Gemeinde bedingt; sie sind in dieser Beziehung den Gewerbetreibenden gleich zu behandeln.

2) Gegen Andere, welche aus andern Quellen allein oder neben den vorigen ein Einkommen beziehen, können die Gemeinden allein nach der Seite hin ein Besteurungsrecht haben, in welcher Jene an den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Theil haben. In andern Beziehungen, namentlich in Bezug auf Gewinnung eines Einkommens, stehen Jene zu andern Gemeinden im Verbande. Hieher sind namentlich Besitzer auswärtiger Güter und zinstragender Capitalien zu rechnen; denn eine Besteurung der letztern in der Weise, wie ad 1, könnte nur in der Gemeinde Platz greifen, wo diese Capitalien angelegt sind, wo mit ihnen Gewerbe etc. betrieben werden, durch ihre Anwendung nach Umständen nur erweiterte Benutzung der Gemeindeanstalten stattfindet, wo die Zinsen daraus gewonnen und nöthigenfalls mit Hülfe der Behörde erhoben werden. Eine solche Besteurung wäre aber, wie leicht zu erachten, praktisch nicht ausführbar und jede Gemeinde würde im Interesse des Credits ihrer Angehörigen darauf verzichten.

§. 4. Zunächst ist aber nun über das Verhältniss des Gemeindevermögens zum Steuerwesen in mehreren Beziehungen zu reden:

1) Eine in Zeiten der Aufregung besonders zart zu behandelnde Frage ist in den meisten Gemeinden das Verhältniss der bürgerlichen Nutzungen, Gemeinderechte zu dem für uumittelbare Gemeindezwecke vorbehaltenen Communalvermögen. Immer taucht hiebei wieder die Meinung auf, dass z. B. der Gemeindewald vorherrschend als gemeinschaftliches Eigenthum der Gemeindegenossen zu betrachten sei und es wird diese

Frage der häufige Anlass zu Reibungen zwischen den beiden Klassen der Bürger, deren Interessen hiebei entgegengesetzt sind, der Klasse der Höherbesteuerten und der Klasse der Unbemittelten, welche an Gemeinde-Umlagen wenig oder Nichts beitragen. Sowie aber die Gesetze z. B. in Württemberg (Bürgerrechtsgesetz Art. 48.) der Vermehrung solcher Nutzungen aus dem Gemeindevermögen einen Damm entgegensetzen, so wesentlich scheint ein gesetzlicher Schutz gegen ihre Verminderung, wo etwa zufällig die beschlussberechtigte Mehrheit dabei ihr Interesse gefördert sieht, für jene Klasse der Unbemittelten gefordert werden zu können. Die gemeinsame Benutzung des Waldes, der Weide etc. war der Uebergang zur Gemeindewirthschaft und es brauchte lange, bis eine unmittelbare Verwendung des Ertrages für Gemeindezwecke stattfand, neben welcher häufig auch lange die volle Befriedigung des häuslichen Bedarfes der Gemeindegenossen an Holz etc. stattfinden konnte. Das Widerstreben gegen ungewohnte Besteurung und der überwiegende Einfluss der Höherbesteuerten war der Grund, dass bei gesteigertem Bedarf der Gemeindekasse auch ein billiges Maass an Nutzungen aus dem Gemeindezweck nicht mehr respektirt und, wenn vollends die Bevölkerung schnell anwuchs, die letztern mehr und mehr verringert wurden. Ein Schutz, wie er oben verlangt wird, möchte eben darin liegen, dass eine Verminderung überhaupt nur bei einer gewissen Grösse der Gemeinde-Umlage im Verhältniss zur Staatssteuer (für Württemberg etwa bei einer Ueberschreitung des Maasses der letztern) für zulässig, sodann zu einem diessfallsigen Beschluss die Zustimmung von zwei Dritttheilen der Bürger für nöthig erklärt wurde.

Dagegen kann verlangt werden, dass die nutzungsberechtigten Bürger Staats- und Gemeindesteuer aus dem durchschnittlichen Ertrag solcher Nutzungen nach verhältnissmässiger Einschätzung bezahlen.

§. 5. 2) Der Ertrag des eigentlichen Gemeindevermögens hat die Bestimmung, für die unmittelbaren Zwecke der Gemeinde verwendet zu werden. Dennoch kann aber die Frage: ob derselbe unbedingt auch den nichtbürgerlichen Einwohnern einer Gemeinde zu gut kommen müsse? nicht bejaht werden, ohne

einen starken und festen Verband der Gemeinde, der ihr sonst zu einem gedeihlichen und in sich kräftigen Leben nöthig ist, unmöglich zu machen. Ohnehin sind die Fälle häufig, dass Gemeindeanstalten vormals durch Umlagen gegründet und erhalten worden, die nun wohl die Nachkommen der frühern Gemeindegenossen, nicht aber Auswärtige ohne Opfer geniessen mögen, und leicht kann die Anwesenheit einer grösseren Anzahl nicht bürgerlicher Einwohner die Gemeinde in besondere oder erweiterte Kosten bringen. Es ist daher den Gemeinden das Recht (auf das sie aber verzichten können, wenn sie sonst die Anwesenheit von Nichtbürgern vortheilhaft finden und solche begünstigen wollen) nicht abzusprechen, auch dann, wenn Gemeinde-Umlagen nicht erforderlich sind, die an den Gemeindeanstalten Theil nehmenden Nichtbürger in billigem Maasse zu besteuern.

§. 6. 3) Die Gemeindewirthschaft steht aber überhaupt mit der Wirthschaft der einzelnen Gemeinde-Angehörigen in einem fortlaufenden engern Zusammenhang (der bei der Wirthschaft des Staats in den grösseren Verhältnissen verschwindet). Es werden durch zeitweilige Umlagen Anstalten gegründet, die für lange Jahre zum Besten der Gemeinde dienen und ausreichen sollen und später nur den Aufwand für ordentliche Unterhaltung erfordern, es werden ebenso die Einkünfte der Gemeinde durch neue Erwerbungen oder wesentliche Erweiterungen gesteigert, um für die Gemeindebedürfnisse desto sicherer und nachhaltiger auszureichen; umgekehrt werden nothwendig gewordene grosse Ausgaben auf viele Jahre vertheilt und einstweilen durch Schuldaufnahme oder Vermögensangriffe bestritten, um die Kräfte der dermaligen Steuerpflichtigen zu schonen, namentlich einen Angriff der Vermögenssteuer der Einzelnen zu hindern. An den Opfern, welche aus dem Privatvermögen der Gemeindegenossen zeitweise gebracht werden müssen, leiden die Nachkommen der letztern ebenso mit, wie sie selbst auch die Vortheile einer durch die Umstände nothwendig gemachten Schonung der Steuerkräfte, namentlich der Erhaltung des Steuervermögens der steuerpflichtigen Genossen mitgeniessen, da jene dem vererblichen Privatvermögen entzogen, diese ihm erhalten bleiben; denjenigen aber, welche nur für ihre Person einen zeitweiligen Aufenthalt in der

Gemeinde nehmen, kann nicht zugemuthet werden, an ausserordentlichem Aufwand für die Gründung oder wesentliche Herstellung von dauernden Anstalten, der zufällig in die Zeit ihrer Anwesenheit fällt, geradezu mitzutragen; wie sie aber auch keinen Anspruch haben auf Mitgenuss an Deckungsmitteln, die aus frühern Wirthschaftsperioden herrühren.

§. 7. Nach den bisher vorgetragenen Sätzen und unter steter Festhaltung des Prinzips der Besteurung nach dem Einkommen werden sich nun für die Ausführung der Gemeindebesteurung folgende Normen ergeben:

1) Es wird in jeder Gemeinde periodisch (etwa nur auf 10 Jahre) die Summe dessen festgestellt, was die ordentliche laufende Unterhaltung derjenigen gemeindlichen Einrichtungen, die jedem Einwohner zu gut kommen, kosten mag. Vorzüglich gehört hieher der Aufwand für die Erhaltung der Brunnen, der Ortsstrassen und die öffentlichen gemeinen Wege ausserhalb, die Kosten der Vorkehrungen für die Gesundheitspflege der Einwohner, die Kosten der Sicherheitspolizei. Es versteht sich, dass hiebei weder in Ausmittlung der Summen, noch in Ausscheidung dessen, was zu jenen gemeinsamen Einrichtungen wesentlich gehört, eine vollständige Sicherheit und Genauigkeit zu erwarten ist. Genug, dass eine Ermittlung der benannten Summe nach mittleren durchschnittlichen Maassen in billigen Erwägungen überall ausführbar ist. Zu endlicher Festsetzung aber ist die Genehmigung der Staatsbehörde nach vorheriger Begutachtung durch ein Collegium kundiger Männer des Bezirkes erforderlich.

2) Es bildet sich für jede Gemeinde das Steuerkataster der Gemeindeangehörigen, der Bürger

a) aus dem Reinertrage von Gütern und Häusern, die im Gemeindegebiet liegen (daher auch Grundgefälle). Hier werden auch Güter und Häuser der Nichtbürger (Ausmärker) aufgenommen, weil sie mit diesen Vermögenstheilen der Gemeinde angehören, weil es nicht verlangt werden kann, dass eine Gemeinde solche in ihrem Gebiete liegende Vermögenstheile Auswärtiger günstiger behandle, als die gleichen Vermögenstheile der Einwohner, und weil eine andere Behandlung bei dem häufigen Wechsel der Besitzer unverhältnissmässig weitläuf wäre.

Dieselben geniessen dafür auch anderwärts und zu andern Zeiten die Vortheile dieser Gleichbehandlung;

b) aus dem Einkommen der Bürger aus Gewerben, Aemtern und Diensten, wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigungen; in gegenseitigem Verhältnisse, zunächst nach Fassionen eingeschätzt. Besoldungen werden dabei billigerweise, weil ihr Betrag genau bekannt und Nebenerwerb den Besoldeten häufig verwehrt ist, während die Schätzung der andern Einkommensgattungen sich unter dem wirklichen Betrage halten wird und der Sicherheit wegen halten muss, in ermässigtem Betrage aufgenommen (etwa bis zu 1000 fl. zu $^3/_4$, bei höherem Betrage mit geringerem Abzug). Da übrigens die Mehrzahl der Besoldeten etc. gewöhnlich der Gemeinde, in der sie angestellt sind oder sich aufhalten, nicht angehört, so könnte das Einkommen derselben überhaupt auch dem Kataster der nichtangehörigen Einwohner (pct. 3.) einverleibt werden. Nichtangehörige, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, nehmen an dem vollen Gemeindeverbande Antheil; indem sie nach der gewöhnlichen Art ihres Erwerbes und Einkommens mit dem ganzen Gemeindewesen verwoben sind und den bürgerlichen Gewerbeinhabern hierin ganz gleich stehen, tragen sie billig auch zu dem ganzen jeweiligen Gemeindebedürfniss bei, vorbehältlich ihrer Beiziehung als nichtangehöriger Einwohner nach pct. 3., sofern sie durch ihre Aufnahme in das Kataster der Gemeindeangehörigen nicht schon mindestens in diesem Grade betroffen wurden;

c) auch aus anderweitigem Einkommen der Gemeindeangehörigen sind diese zu Umlagen ihrer Gemeinde beizutragen schuldig, obschon dasselbe da, wo es produzirt wird, besteuert wird oder zu besteuren wäre. (§. 3. pct. 2.) Mit den Gemeinden, wo dies der Fall ist, stehen jene Bürger als Erwerbende, mit der Gemeinde, der sie angehören und in der sie wohnen, als Verzehrende im Verbande. Die diesem letztern Verhältnisse entsprechenden Steueransätze im Kataster der Bürgerlichangehörigen möchte so zu finden sein, dass das hieher gehörige reine Einkommen eines jeden Bürgers der genannten Klasse (zunächst nach Fassionen) erhoben, von diesen aber nur diejenige Quote in das Kataster gelegt wird, welche dem Verhältnisse der zu 1)

erhobenen Gemeindekostenssumme zu der Gesammtsumme der durchschnittlichen laufenden Ausgaben der Gemeindekasse entspricht. Wäre z. B. der Betrag der letztern 5000 fl., der der erstern 1000 fl., so würden 20 Prozent der gedachten Einkommensgattungen als Steuersätze aufzunehmen sein. Damit wäre bezweckt, dass die Inhaber der letztern in eben dem Verhältnisse besteuert würden, in welchem sie zur Gemeinde stehen, aber auch an Allem Theil nehmen, was die wirthschaftlichen Vorgänge in ihrer Gemeinde (§. 6.) mit sich bringen.

Zur Besteurung solcher abwesenden Bürger, welche in der Gemeinde weder Liegenschaft besitzen, noch Gewerbe betreiben lassen, ist kein haltbarer Grund zu finden [1]).

3) Es wird dann weiter in jeder Gemeinde das Steuerkataster der nichtangehörigen Einwohner gebildet

a) aus dem nach Nr. 2 b. erhobenen und eingeschätzten Einkommen Solcher, die Aemter bekleiden, wissenschaftliche oder künstlerische Beschäftigungen treiben;

b) aus dem anderweitigen Einkommen solcher Einwohner.

4) Die zu 2. und 3. gebildeten Katastersummen werden nun zusammen den ad 1. erhobenen Gemeindekosten gegenüber gestellt, und hienach berechnet, was es das Kataster der nichtangehörigen Einwohner hieran trifft. In gleicher Weise wird erhoben, was an dem durchschnittlichen Reinertrag des Gemeindevermögens auf jenen Theil der Gemeindekosten und dann auf den besondern Betreff des Katasters der Nichtangehörigen kommt und hienach zuvörderst an dem Gemeindekostenbetreff der letztern in Abzug zu bringen ist. Der Rest wäre dann auf dieses umzulegen. Nach §. 5. hätte die Gemeinde indessen jedenfalls das Recht, ein Minimum auf dieses Kataster zu legen, das etwa auf 20 Prozent des Gemeindekostensbetreffes zu setzen wäre. Gesagt, es betrage die ad 1. erhobene Summe . . . 1,000 fl.
das Kataster Nr. 2. u. 3. 9000 fl. und 1000 fl. . . 10,000 fl.
der Gemeindekostensbetreff für das Kataster der Nichtangehörigen somit . . . . . 100 fl.

1) Die in Württemberg bestehende Recognitionsgebühr führt in allen mittleren und kleinern Gemeinden nur zu Schreibereien, die mit dem Ertrag der Gebühr kaum im Verhältniss stehen.

der Betreff des letztern an Gemeinderevenüen 85 fl.
so kämen auf dasselbe umzulegen 15 fl., statt deren aber jedenfalls 20 fl.

5) An dem ganzen Defizit, welches der Gemeinde-Etat aufweist, kommt hienächst der ad 4. erhobene Steuerbetreff der nichtangehörigen Einwohner in Abzug, der Rest wird auf das Kataster der Angehörigen Nr. 2. umgelegt.

§. 8. Hiezu noch einige Bemerkungen:

1) Was für die büreaukratische Behandlung an diesem Steuerwesen vielleicht unausführbar wäre, das wird sich füglich erledigen lassen, wenn dem Ermessen sachkundiger Bürger der nöthige Spielraum gelassen wird. Dafür aber wird das Gesetz sorgen, dass die Interessen jeder Klasse von Steuerpflichtigen ihre Vertretung finden; daher werden namentlich die nichtangehörigen Einwohner einen Ausschuss bilden, der die vorbemerkten Ausscheidungen kontrolirt, und welchem zugleich in Absicht auf die gute Einrichtung der in Nr. 1. des §. 7. benannten Anstalten ein Klagerecht zusteht.

2) Bei dieser Vertretung wird dann auch in manchen Fällen eine Vereinfachung und, wo es gerathen scheint, eine Ermässigung der Steuerumlagen zu bezwecken sein. So liessen sich für das Kataster der Nichtangehörigen einige Klassen (Stufen) aufstellen, in welche Jeder nach einer Scala des Einkommens einzuschätzen wäre. Ohnehin würde der Gemeinde, die es vortheilhaft findet, den Aufenthalt Nichtangehöriger zu begünstigen, jede Ermässigung der Steuerbetreffe des zweiten Katasters, nur mit der Bedingung, dass jede Art der Steuerpflichtigen dieser Klasse gleichmässig behandelt würde, freistehen.

3) Das Gemeindefrohnwesen, als eine mit dem regelmässig schlechten Erfolg nicht im Verhältniss stehende Belästigung der arbeitenden Klassen, sollte, vorbehältlich der Pflicht zu nöthigen Dienstleistungen gegen billige Vergütung, gesetzlich abgestellt werden.

§. 9. Nach diesen Besteurungsgrundsätzen wäre 1) zu verbieten jede Einführung einer Steuer auf Verbrauchsgegenstände, weil ihr Betrag nicht leicht sich regelt nach dem wechselnden Bedürfnisse der Gemeinde und sie daher leicht den nothwendig

subsidiären Charakter einer Steuer verliert, weil sie neben bekannten staatswirthschaftlichen und politischen Nachtheilen immer ungleich trifft, weil der Betrag dessen, was jeder hierunter an die Gemeindekasse zu entrichten hat, von manchen zufälligen Umständen abhängt und weder nach dem Einkommen, noch nach dem Verhältnisse, wie Jeder zur betreffenden Gemeinde steht, sich richtet [1]); 2) aufzuheben jede Kopf- oder Familiensteuer, weil sie nicht minder an den eben bezeichneten Mängeln leidet.

§. 10. Es ist oben (§. 6.) von einem Begriff der Gemeinde ausgegangen, der darauf führt, noch weiter zu untersuchen, ob auch die seitherige Vertheilung öffentlicher Lasten unter den Gemeinden des Staats eine gerechte und richtige sei; ausserdem würde auch der gerechteste und richtigste Maassstab der Vertheilung unter die Einzelnen innerhalb der Gemeinde nur gering anzuschlagen sein. Hier findet sich denn namentlich bei zweierlei Klassen ein altes Unrecht, in welchem der Grund der zunehmenden Verarmung mancher Gemeinden, der Ermüdung im Tragen der öffentlichen Lasten vorzugsweise zu suchen ist.

Das Eine ist die Last der Erhaltung der öffentlichen Strassen. Vormals, da man nicht anders wusste, als dass die Wege nur bei gutem Wetter zu brauchen seien, da die Feld- und Güterbauwege, mochten sie auch über Berg und Thal, krumm und gerade ziehen, zugleich dem nachbarlichen Verkehr dienten, da war es natürlich, dass jede Gemeinde das Wenige, was neben Verhinderung des Zubaues für die Wege geschah, je auf ihrer Markung zu besorgen hatte. Ganz anders stellt sich die Sache, seitdem man eingesehen hat, dass mit einer kunstmässigen Anlage auch der blossen Nachbarschaftswege dem gesteigerten Be-

1) Eine andere Frage ist: ob eine bestehende und gewohnte Steuer dieser Art sofort aufgehoben werden sollte? was zu verneinen ist, da eine plötzliche anderweitige Erhebung des Betrags, den diese Steuer bisher abwarf, wenn solcher von Belang ist, nur mit grossen Störungen, und desshalb mit Verletzungen, geschehen könnte (man denke z. B. an den Ertrag der Münchner Biersteuer mit jährlichen 285,000 fl.). Namentlich würden diejenigen, welche diese Steuer vorschussweise (auf Wiederersatz von den Consumenten) zu entrichten haben und bei Gründung ihrer Gewerbe und bei dem bisherigen Betriebe diesen Aufwand in Rechnung zu nehmen hatten, einen unbilligen Gewinn machen.

dürfnisse des geistigen und materiellen Verkehres unabweislich nachgekommen werden muss. Die öffentliche Last dieser Wegherstellung und Erhaltung trifft nun die einzelnen Gemeinden sehr ungleich, sowohl in Bezug auf ihre Kräfte, als insbesondere auf das Maass ihrer Theilnahme an den Vortheilen solcher Anlagen. Je nach der zufälligen Abgränzung und Figur der Markungen und der Lage der Ortschaften kommt der Vortheil einer solchen Anlage oft gerade solchen Gemeinden zu, die an den Kosten nichts tragen; sehr häufig sind die Fälle, dass, während eine Gemeinde baupflichtig ist, der Weg nicht nur ihren Ort nicht berührt, sondern dazu dient, diesem den Verkehr abzuwenden; in andern Gemeindemarkungen, oft gerade bei den mittellosen, treffen mehrere Verkehrswege zusammen, während die benachbarte mit einer kurzen Anlage auf ihrer Markung darauf mündet. Sodann aber erfreut sich ein Theil der Gemeinden, indem sie zugleich alle Vortheile des Verkehrs geniessen, vollständig vom Staate unterhaltener Strassen, während die andern neben der Erhaltung ihrer öffentlichen Wege in der Staatssteuer noch zur Erhaltung jener konkurriren. Nach welchen Grundsätzen aber geschieht die Anerkennung einer Strasse, als nur vom Staat zu unterhaltenden! Bald sind es rein historische Verhältnisse, indem etwa dort die vormalige Landesregierung die Strassen unterhalten liess und die neue Regierung in der Nachfolge auch diese Verbindlichkeit übernehmen zu müssen glaubte, während man anderwärts den Gemeinden die Last, die sie von jeher hatten, nicht abnahm. Bald sieht man auf die volkswirthschaftliche Bedeutung einer Strassenroute. Allein wo findet man hier die richtige Gränze? hat die Strasse, welche aus einer holz- und fruchtreichen Gegend den Absatz vermittelt, für die Volkswirthschaft des Landes nicht oft höhere Bedeutung, als diejenige, welche vorzüglich zum Transport kaufmännischer Güter dient.

Es ist Sache des Staates, ein zusammenhängendes System von Strassen, als ein den ganzen Körper des Staates durchziehendes Netz, aufzustellen, in der Art, dass jede Gemeinde mittelst kunstmässig gebauter Wege auf die Hauptadern des Verkehres gelangen kann, mit den Sitzen der Landesregierung in Verbindung kommt, dass die Verzweigungen des Verkehres von

Ort zu Ort die geebnete Bahn finden. Jede weitere Abstufung und Klassifikation lässt in Bezug auf Theilnahme an einer öffentlichen Last, die naturgemäss ein Ganzes in sich zusammenhängendes, eine allgemeine Last ist, Willkühr und Zufall gelten.

Aber es ist nicht erforderlich, dass die Staatsverwaltung unmittelbar und mit grösseren Kosten das ganze Strassenwesen besorge. Das Mittel, bei aller Einfachheit der Verwaltung, Vortheile und Lasten hinsichtlich des Instituts der öffentlichen Verkehrswege gleich auszutheilen, ist die Ausgleichung unter den Gemeinden, zunächst eines Bezirkes, Kreises, denn des ganzen Staates, in der Art, dass jede Gemeinde ihren durchschnittlichen, nach sorgfältiger Prüfung richtig erfundenen Aufwand in Berechnung bringt, das Ganze nach dem Amtssteuerfusse (die Richtigkeit des letztern vorausgesetzt) umgelegt wird und die Gemeinden hienach theils das Mehr ihres Betreffes bezahlen, theils das Weniger vergütet erhalten.

Aber auch für die Vergangenheit wird in manchen Staaten die Gerechtigkeit eine Sühne fordern. Es ist eben dargethan worden, wie theils durch unrichtige gesetzliche Bestimmungen, theils namentlich durch unrichtige Anwendung der Gesetze in Württemberg die ganze Last der Strassenerhaltung, soweit der Staat nicht sie zu übernehmen für gut fand, auf die bürgerlichen Gemeinden gelegt war, mit Freilassung der grössten Güterbesitzer, wofern nicht zufällig ihre Güter eigene Markungen bildeten, über welche zufällig ein Nachbarschaftsweg geht. Hunderttausende sind zu Bestreitung des Aufwandes für Herstellung kunstmässiger Wege in Gemeinden und Bezirken von den Steuerpflichtigen allmählig erhoben worden. Hunderttausende, die bereits verwendet als Schulden in den Etats der Gemeinden und Bezirke aufgeführt sind, müssen noch allmählig erhoben werden. Sollen etwa, nachdem das lebendig gewordene Recht jene Exemtionen beseitigt hat, auch diese Schulden der Gleichförmigkeit wegen noch von den alten Steuerpflichtigen allein bezahlt werden? Sollten jene vormals Befreiten für immer in den Genuss der grossen volkswirthschaftlichen Kapitale, welche mit jenen Opfern gegründet worden, unentgeldlich eingetreten sein? während sie ihnen oft vorzugsweise zu gut kamen, in dem durch

Erleichterung des Absatzes etc. oft ansehnlich erhöhten Werth ihrer Besitzungen zum Theil sich vorfinden, in diese gleichsam verwendet wurden?

§. 11. Das Andere ist die Unterhaltung der Armen. Um einerseits die ungleiche Vertheilung dieser öffentlichen Last unter die Gemeinden, wie die ungleiche Leistung und Erfüllung der ihr entsprechenden Verbindlichkeit gegenüber von den Armen zu beseitigen, andererseits das Unthunliche und Unräthliche der unmittelbaren Armenfürsorge ausserhalb der Gemeinde zu meiden, dazu wäre wieder eine Ausgleichung mit folgenden Grundlagen das Mittel:

1) Jeder Gemeinde liege forthin die nächste Fürsorge, die Beischaffung der nothdürftigen Unterstützungen, bei entsprechender Einrichtung einer Lokalarmenbehörde, ob, und zwar, soweit der Ertrag von Stiftungen nicht ausreicht, aus der Gemeindekasse.

2) An dem Aufwande, welcher durch unmittelbare Gewährung nothdürftiger Unterstützungen und durch die laufende Erhaltung öffentlicher Armenunterhaltungsanstalten, z. B. Armenhäuser, entsteht, leide zunächst jede Gemeinde einen Voraus, der nach Prozenten der reinen Revenüe aus dem Gemeindevermögen bestimmt werde. Die Armenunterhaltung wird dadurch den Charakter einer Gemeindeaufgabe insoweit erhalten, als es zu einem regen und besonnenen Verfahren der Lokalarmenbehörde nöthig ist.

3) Schon hierin geniessen die Gemeinden, welche Stiftungen haben, theilweise oder ganz den ihnen gebührenden Vortheil, indem sie jenen vorauszugeschiedenen Theil der Armenkosten auf die Stiftungen übernehmen können. Um jenen Vortheil aber noch mehr zu erhalten, so sei es der Gemeinde gestattet, neben dem Aufwand der Gemeindekasse auch einen Theil des Aufwandes für Armenerhaltung aus allgemeinen (d. h. nicht für ganz spezielle Zwecke und für bestimmte Personen gegründeten) Armenstiftungen in Aufrechnung zu bringen. Ausgeschlossen wäre von dieser Aufrechnung indess jeder Aufwand, der nicht durch nothdürftige Unterstützung, sondern nur etwa durch wohlthätige Spenden im engern Sinne entsteht. Jener Theil aber werde nach erfolgter Erhebung der ganzen Summe, welche zur Ausgleichung zu bringen ist, so bestimmt, dass keiner Gemeinde

durch Aufrechnung des Aufwandes aus Armenstiftungen, aus der allgemeinen Ausgleichung noch ein Zuschuss zukommen könnte, sofern sie ihn nicht vermöge des Aufwandes aus der Gemeindekasse beanspruchen kann. Angenommen, bei der Gemeinde, welche im Verhältniss zu ihrem katastermässigen (pct. 5 b.) Betreff an der Gesammtsumme (pct. 5.) den meisten Aufwand aus Stiftungen einzubringen hätte, betrage jener 500 fl., dieser 1000 fl., neben einem Aufwand von 200 fl. aus der Gemeindekasse, so wäre die Aufrechnung aus dem Stiftungsaufwand überall mindestens um $^4/_5$ zu ermässigen.

4) Aus den jährlichen Verzeichnissen des gehabten Aufwandes, die jede Gemeinde einbringt, bilde sich sodann eine Bezirksliste. Damit aber nach den Wahrnehmungen und Erfahrungen, die im Bezirke selbst gegenüber den einzelnen Gemeinden leicht gewonnen werden, die Aufrechnung überall mit Maass und in richtiger Grösse erfolge, und damit der Bezirksrath, welcher hienach jede Gemeindeliste zu prüfen hat, um so strenger dabei verfahren möge, so werden dem Bezirke selbst zur Ausgleichung unter den Gemeinden des Bezirks eine Quote des sich ergebenden Bezirksaufwandes zugeschieden.

5) Aus den also ermässigten Bezirkslisten bildet sich endlich die Hauptlandesliste. Zur Deckung des hienach sich ergebenden Gesammtaufwandes aber werde

a) zuvörderst eine Zusatzsteuer zur Landeskapital- und Besoldungs- etc. Steuer, entsprechend dem Verhältnisse jener Hauptsumme zu dem gesammten Landessteuerkataster, aus dem Grunde erhoben, weil diese Einkommensgattungen nach §. 2. von der Umlage der Armenlasten in den Gemeinden nicht betroffen werden;

b) den Rest aber nach dem, durch die übrigen Steuerquellen gebildeten Verhältnisse auf die Bezirke und Gemeinden so vertheilt, dass zunächst jeder Bezirk, dann in diesem jede Gemeinde gegenüber der aufgerechneten Summe das Mehr jenes Betreffes zuschiesst, das Weniger aus solchen Zuschüssen der andern Gemeinden und Bezirke, vorerst aber aus den Umlagen ad a, vergütet erhält.